



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Ergebnisbericht)

Bern,

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Gegenstand	4
3	Ergebnisse der Vernehmlassung zur Revision als Ganzes	5
3.1	Gesamtbeurteilung.....	5
3.1.1	Kantone.....	5
3.1.2	Politische Parteien und Parteigruppierungen.....	5
3.1.3	Behörden und verwandte Institutionen.....	6
3.1.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	7
3.1.5	Frauen- und Versichertenorganisationen.....	7
3.1.6	Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung.....	8
3.1.7	Übrige.....	8
4	Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen	9
4.1	Einheitliches Referenzalter 65 für Frauen und Männer.....	9
4.1.1	Kantone.....	9
4.1.2	Politische Parteien und Parteigruppierungen.....	10
4.1.3	Behörden und verwandte Institutionen.....	10
4.1.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	10
4.1.5	Frauen- und Versichertenorganisationen.....	11
4.1.6	Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung.....	12
4.1.7	Übrige.....	12
4.2	Ausgleichsmassnahmen.....	13
4.2.1	Kantone.....	13
4.2.2	Politische Parteien und Parteigruppierungen.....	14
4.2.3	Behörden und verwandte Institutionen.....	14
4.2.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	15
4.2.5	Frauen- und Versichertenorganisationen.....	15
4.2.6	Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung.....	16
4.2.7	Übrige.....	16
4.3	Flexibilisierung des Rentenbezugs.....	17
4.3.1	Kantone.....	17
4.3.2	Politische Parteien und Parteigruppierungen.....	18
4.3.3	Behörden und verwandte Institutionen.....	19
4.3.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	20
4.3.5	Frauen- und Versichertenorganisationen.....	20
4.3.6	Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung.....	21
4.3.7	Übrige.....	22
4.4	Zusatzfinanzierung.....	23
4.4.1	Kantone.....	23

4.4.2	Politische Parteien und Parteigruppierungen	24
4.4.3	Behörden und verwandte Institutionen.....	25
4.4.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	25
4.4.5	Frauen- und Versichertenorganisationen	26
4.4.6	Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung	26
4.4.7	Übrige.....	27
5	Von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachte Revisionsvorschläge und Anliegen	27
5.1	Plafonierung der Altersrenten.....	27
5.2	Hinterlassenenrenten und Koordination mit den Familienzulagen	27
5.3	Volkversicherung / Systemwechsel	27
5.4	Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.....	28
5.5	Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag	28
5.6	Koordination mit den anderen Sozialversicherungen.....	28
5.7	Elemente der Altersvorsorge 2020	28
5.8	Berufliche Vorsorge.....	29
5.9	Verschiedenes	29

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

1 Ausgangslage

Am 27. Juni 2018 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Stabilisierung der AHV (AHV 21). Die Vernehmlassung dauerte bis zum 17. Oktober 2018.

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, Behörden und verwandten Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen wurden eingeladen, sich zum Gesetzesentwurf und erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden 95 Behörden und interessierte Organisationen angeschrieben. Die Vernehmlassungsvorlage wurde auch im Internet auf der Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen veröffentlicht.¹ Von den Angeschriebenen haben 70 eine Stellungnahme beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingereicht. 26 Kantone haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Von den 13 ins Vernehmlassungsverfahren eingeladenen Parteien haben deren 8 geantwortet. Darüber hinaus sind 35 Stellungnahmen von anderen Interessierten eingegangen.

	Angeschrieben	Eingegangen
Kantone	26	26
Konferenz der Kantonsregierungen	1	0
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	13	8
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	7
Weitere Organisationen / Durchführungsstellen	44	28
Andere Interessierte		35
Total	95	105

Identische Stellungnahmen eingereicht haben **AGILE** und **VASK**, sowie **SPS** und **SP Frauen Schweiz**. In weiten Teilen gleichlautende Stellungnahmen haben **SKF**, **Juristinnen Schweiz** und **EFS** verfasst. Die **Steuerverwaltung des Kantons Wallis** schliesst sich der Stellungnahme der **SSK** an. **economiesuisse** verweist für die sozialpolitischen Massnahmen auf die Stellungnahme des **SAV**.

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen wurden im Internet veröffentlicht.²

2 Gegenstand

Die Reform besteht aus Massnahmen, welche das Ziel haben, die Finanzen der AHV zu stabilisieren und das Rentenniveau zu halten. Das Referenzalter von Frauen und Männern soll bei 65 Jahren harmonisiert werden. Um die Auswirkungen der Referenzaltererhöhung der Frauen abzufedern, sind für die betroffenen Übergangsgenerationen Ausgleichsmassnahmen vorgesehen. Gleichzeitig wird das Rentenalter flexibilisiert und die Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit verstärkt. Zur Sicherung der Finanzen ist eine Zusatzfinanzierung über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer vorgesehen. Die Reform macht die Änderung verschiedener Gesetze notwendig, erfordert aber auch einen separaten Bundesbeschluss für die Ausweitung der Kompetenz zur Erhöhung der Mehrwertsteuersätze, die in der Verfassung verankert ist.

¹ <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

² <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/gesetzgebung/vernehmlassungen/ahv21.html>

3 Ergebnisse der Vernehmlassung zur Revision als Ganzes

3.1 Gesamtbeurteilung

Die Notwendigkeit einer Reform der 1. Säule ist bei den Vernehmlassungsteilnehmern unbestritten. 42 Teilnehmende anerkennen den Handlungsbedarf und die Dringlichkeit explizit. Insbesondere linke Kreise betonen die Wichtigkeit einer Stärkung der 1. Säule. Für Wirtschaftsvertreter und bürgerliche Parteien ist die Reform zu sehr auf Mehreinnahmen ausgerichtet. Alle 49 Teilnehmende, die sich zu den Zielen der Reform geäußert haben, begrüßen diese. Bei der Interpretation, was das Ziel des Leistungserhalts in der 1. Säule bedeutet, bestehen jedoch gewisse Unterschiede. Während Wirtschaftsvertreter und bürgerliche Parteien die Renten auf dem heutigen Niveau belassen wollen, fordern Gewerkschaften, Versichertenvertreter und linke Parteien, dass die Renten der Kaufkraft und Teuerung angepasst werden.

3.1.1 Kantone

Die Kantone anerkennen den Handlungsbedarf und die Dringlichkeit einer Reform der 1. Säule. Die Stossrichtung der Reform wird von den Kantonen im Allgemeinen unterstützt. Für **BL** gehen die vorgeschlagenen Massnahmen zwar in die richtige Richtung, jedoch kritisiert er eine fehlende Ausgewogenheit zwischen der Einnahmen- und Ausgabenseite. Der Kanton **VD**, für den eine Reform unumgänglich ist, nimmt die Vorlage AHV 21 zur Kenntnis, spricht sich aber gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus und meldet Vorbehalte an.

Eine Vielzahl von Kantonen unterstützt die Ziele der Reform. Insbesondere Zustimmung erhält die angestrebte Sicherstellung des Leistungsniveaus (**ZH, LU, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, TI, VS, NE, GE, JU, BE**). **GL, GE, FR, LU** und **SG** geben zum Ausdruck, dass es nicht zu einem Leistungsabbau für die Rentnerinnen und Rentner und einer Lastverschiebung auf die Kantone kommen darf. Nach der Ansicht dieser Kantone erfüllt die Vorlage diese Prämisse. **BS** und **ZG** betonen, dass die Wahrung des Rentenniveaus eine Grundbedingung der Reform sei. **GR** ist der Ansicht, dass das Dreisäulensystem so angepasst werden soll, dass das verfassungsmässige Ziel der Existenzsicherung erreicht werden kann. **ZG** ist der Ansicht, dass die Schweiz mittelfristig eine umfassendere Reform braucht, welche die strukturellen Probleme anpackt. Das vorliegende Paket «AHV 21» sei nur ein erster kleiner Schritt in diese Richtung.

Zum Zeithorizont der Reform haben sich **OW** und **UR** geäußert. **OW** beurteilt den Zeithorizont als positiv, während er von **UR** in Frage gestellt wird. **UR** würde es begrüßen, wenn der Sanierungshorizont um beispielsweise zwei Jahre verkürzt würde, damit die notwendige Zusatzfinanzierung über die MWST etwas moderater ausfallen würde.

Gegen die Trennung der Reform der 1. und 2. Säule spricht sich **kein Kanton** aus. Für **NW** erscheint es gestützt auf die Analyse der Abstimmungsergebnisse folgerichtig, dass die beiden Reformen getrennt werden. **ZH** gibt an, dass getrennte Reformen ein sinnvoller Schritt in die richtige Richtung sei und sich aufgrund der misslichen Lage eine vorrangige Sanierung der 1. Säule aufdränge. Für **NE** ist es hingegen wichtig, dass die 2. Säule rasch an die wirtschaftlichen und demographischen Gegebenheiten angepasst wird.

3.1.2 Politische Parteien und Parteigruppierungen

Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die sich zur Vorlage geäußert haben, erachten **BDP, EVP, FDP, SVP** und **SPS** die Stabilisierung der Finanzen der AHV als dringend und anerkennen den Reformbedarf. Die Parteien unterstützen die Ziele der Reform.

Die **BDP** begrüsst den Entwurf sowie die vorgeschlagene Stossrichtung als ersten Reformschritt, gibt jedoch zu bedenken, dass eine Diskussion über die Anpassung des Referenzalters an die Lebenserwartung geführt werden müsse. Aufgrund der demografischen Entwicklung sei eine Koppelung der AHV mit der Lebenserwartung notwendig. Die **SPS** und die **SP Frauen Schweiz** anerkennen den Reformbedarf für die Stabilisierung der AHV und geben an, dass sie eine reine Finanzierungsvorlage gegenüber einer kombinierten Vorlage bevorzugen würden. Für die **CVP** geht die aktuelle Vorlage in die richtige Richtung. Sie führt aus, dass sie eine Abbauvorlage auch künftig nicht akzeptieren werde. Weiter verlangt die **CVP** vom Bundesrat, dass die Finanzierung der AHV im Rahmen dieser Vorlage über das Jahr 2033 hinaus sichergestellt wird. Die **GPS** ist der Ansicht, dass die Vorlage den heutigen Herausforderungen nicht gerecht wird, da der Verfassungsauftrag der angemessenen Existenzsicherung weiterhin nicht erfüllt wird. Ein Leistungserhalt bei einem steigenden Kostenniveau kommt nach Auffassung der **GPS** real einem Abbau der Leistungen gleich. Die **FDP** anerkennt den Handlungsbedarf bei der 1. Säule und akzeptiert die Vorlage teilweise. Sie gibt zu bedenken, dass eine reine Finanzierungsvorlage keine Chance hätte. Die **FDP** kritisiert, dass die Vorlage vorsehe, den Finanzierungsbedarf der AHV bis 2030 zu ungefähr 92 Prozent aus Zusatzeinnahmen zu decken, was zu hoch sei. Die **SVP** unterstützt das Ziel der finanziellen Sicherung der AHV. Für sie ist ein Leistungsabbau wie auch ein Leistungsausbau ausgeschlossen. Für die **GLP** ist der Vorentwurf grundsätzlich ein guter Lösungsansatz. Die **GLP** reicht jedoch einen alternativen Vorschlag zur Stabilisierung der AHV ein, der von einem Referenzalter 66 für Frauen und Männer und einer angepassten Zusatzfinanzierung ausgeht. Die **Jungfreisinnigen** lehnen die Vorlage in ihrer heutigen Form ab. Die Reform müsse mindestens zur Hälfte aus strukturellen Massnahmen bestehen, ansonsten erfülle sie den Zweck einer Reform nicht. Die Tatsache, dass trotz AHV 21 weitergehende Reformen notwendig seien, zeige, dass die Vorlage nicht nachhaltig sei. Für **SP 60+** muss jede Reform der AHV verfassungskonform gestaltet sein und somit eine Rentenerhöhung zum Ziel haben, da die Renten der 1. Säule bisher nicht den Existenzbedarf decken würden.

Zur Methode der getrennten Reformen für die 1. und die 2. Säule haben sich **EVP**, **GPS**, **GLP** und **SPS** geäussert. Die **EVP** erachtet getrennte Reformen von 1. und 2. Säule als richtig und unterstützt die Priorisierung der AHV-Reform. Die **GPS** und die **GLP** stimmen getrennten Reformen zu, bedauern indes, dass die Reform der 1. und 2. Säule nicht mehr gleichzeitig vorgenommen werden soll. Die **GPS** fordert den Bundesrat auf, die Reformen der 1. und 2. Säule eng aufeinander abzustimmen und gemeinsam zu beraten. Die Trennung der Reformen der 1. und 2. Säule wird von der **SPS**, **SP 60+** und den **SP Frauen Schweiz** kritisiert. Sie äussern sich enttäuscht, da eine gemeinsame Reform der 1. und 2. Säule es ermöglicht hätte, das Verhältnis der Leistungen der beiden Säulen neu zu diskutieren. Für die **SP 60+** führt die Aufsplittung dazu, dass die Übersicht über die Renten als Ganzes verschimmt und somit die zu tiefen Rentensummen verschleiert werden. Für die **FDP** gestaltet sich die Situation der 2. Säule nicht besser als jene der 1. Säule. Die **FDP** wünscht sich deshalb ein Inkrafttreten im Jahr 2021 für die Reform der 1. Säule, respektive 2022 für die Reform der 2. Säule.

3.1.3 Behörden und verwandte Institutionen

Der **Städteverband** führt aus, dass für die Städte und Gemeinden das Funktionieren des bewährten Dreisäulenprinzips in der Altersvorsorge hohe Priorität hat. Die Alterssicherungssysteme müssten auf einer gesunden finanziellen Basis stehen, damit das Leistungsniveau erhalten bleibt. Der **Städteverband** gibt jedoch zu bedenken, dass der verfassungsmässige Auftrag der Existenzsicherung der 1. Säule zunehmend in Bedrängnis geraten sei. Die vorgeschlagenen Reformmassnahmen werden mehrheitlich als positiv und zielführend beurteilt.

Die **SODK** teilt die Einschätzungen des Bundesrates, wonach die AHV finanziell nachhaltig gesichert werden muss und begrüsst die rasche Wiederaufnahme der AHV-Reform.

3.1.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Für die **gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft** ist der Reformbedarf der 1. Säule und die Ziele der Reform unbestritten. **SAV**, **SGV** und **economiesuisse** äussern sich enttäuscht, dass der Vorentwurf zu sehr auf Zusatzeinnahmen ausgerichtet sei. Nach dem Dafürhalten von **economiesuisse** wäre die Notwendigkeit einer kurzfristigen Finanzspritze nachvollziehbar, wenn der damit gewonnene Spielraum für die Einführung von strukturellen Massnahmen eingesetzt würde. **Economiesuisse** ist ferner der Meinung, dass eine Reform mit einem ausgewogenen Mix aus finanzpolitischen und strukturellen Massnahmen nicht nur grössere Resonanz und Unterstützung aus Kreisen der Wirtschaft hätte, sondern auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht ein ehrlicher und nachhaltiger Lösungsvorschlag wäre, weil der Generationengerechtigkeit ebenfalls Rechnung getragen würde. Der **SBV** befürwortet die Ziele der Reform und setzt sich dafür ein, den Leistungserhalt in der 1. Säule durch zusätzliche Mittel und nicht durch Sparmassnahmen zu erwirken. Für den **SGB** und **Travail.Suisse** soll bei einer Reform der AHV der Verfassungsauftrag der Existenzsicherung im Zentrum stehen. Das Leistungsniveau der 1. Säule müsse in Zukunft mit den gestiegenen Lebenshaltungskosten Schritt halten, weshalb eine Erhöhung der AHV-Renten angezeigt sei. **Travail.Suisse** ist der Ansicht, dass die Vorlage einen Leistungsabbau vorsehe, da versicherte Personen mehr bezahlen und dafür länger arbeiten müssten. **Travail.Suisse** würde eine reine Finanzierungsvorlage begrüssen.

Der Zeithorizont der Vorlage wird vom **SGV** kritisiert. Der Verband plädiert für eine Reform mit einem Zeithorizont bis 2025 und einer nachgelagerten Sanierungsreform mit strukturellen Massnahmen inklusive einer generellen Erhöhung des Referenzalters. Der **SGV** begrüsst jedoch den Ansatz des Bundesrates, wonach auf eine grosse umfassende Reform verzichtet wird. Auch der **SAV** ist der Meinung, dass die Situation ab 2023 neu zu beurteilen sei und schlägt vor, für eine zweite Etappe bei Bedarf auch strukturelle Massnahmen vorzusehen.

Mit Ausnahme von **KV Schweiz** spricht sich kein gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft gegen getrennte Reformen der 1. und 2. Säule aus. Für **Travail.Suisse** ist es wichtig, dass auch bei einer separaten Beratung der 1. und 2. Säule eine Gesamtsicht beibehalten wird. Es sei zu beobachten, dass die Renten der 2. Säule im Verhältnis zum letzten Lohn abnehmen und diejenigen der 1. Säule insbesondere bei den tiefen Einkommen nicht für die Existenzsicherung ausreichen würden. Eine Stärkung der Renten in der 1. Säule sei angezeigt, indem die Rentenformel zugunsten der bescheidenen Einkommen geändert werde.

3.1.5 Frauen- und Versichertenorganisationen

Die **Frauen- und die Versichertenorganisationen** anerkennen den Handlungsbedarf in der 1. Säule und unterstützen die Ziele der Reform. Die Teilnehmer dieser Kategorie fokussieren sich in ihren Stellungnahmen primär auf die Frage der Erhöhung des Referenzalters der Frauen und deren Folgen.

Die **Frauenzentrale Zürich** wie auch **frauenrechte beider basel** begrüssen die grundlegende Stossrichtung der Vorlage, da damit der Gesamtbevölkerung die obligatorische Altersversicherung weiterhin erhalten bleibt. **AVIVO**, **VASOS**, **Juristinnen Schweiz**, **NGONG Post Beijing** und **SKF** weisen darauf hin, dass die Vorlage dem Verfassungsauftrag der Deckung des Existenzbedarfs nicht gerecht wird. Nach der Ansicht von **SKF** haben die Renten in den letzten Jahrzehnten an Wert eingebüsst, weshalb ein Leistungserhalt real zu einem Abbau des Sozialversicherungssystems führt. Die Vorlage wird von **Comité «Les femmes disent non à AVS 21»**, **Collectif «#65noPeanuts!»** und **SVF** abgelehnt. **Cerebral** stellt fest, dass der Bundesrat nicht gewillt sei, die Finanzierung der Altersvorsorge sozialverträglich, nachhaltig und längerfristig zu sichern. **Cerebral** vermisst eine effektive Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen. **Pro Single Schweiz** spricht sich für strukturelle Reformen und leistungsseitige Massnahmen aus. Diese Organisation bedauert, dass Massnahmen ausgeklammert werden, die als nicht mehrheitsfähig eingeschätzt werden.

Die Frauen- und Versichertenorganisationen sprechen sich grundsätzlich dafür aus, die 1. und 2. Säule getrennt voneinander einer Reform zu unterziehen. Für **SKF, Alliance F, Frauenzentrale Zürich, Juristinnen Schweiz, PS, NGONG Post Beijing** und **avanti donne** soll die Reform der ersten Säule jedoch nicht losgelöst von der zweiten Säule erfolgen, sondern unter Berücksichtigung des gesamten Rentensystems. **EFS** wie auch **EKF** sind der Meinung, dass die Revision der 2. Säule nicht auf die lange Bank geschoben werden darf. Auch **SBLV** weist auf die dringende Reform der 2. Säule hin. Gegen eine Trennung der beiden Vorlagen spricht sich lediglich das **Collectif «#65noPeanuts!»** aus.

3.1.6 Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Diejenigen, die sich zur Reform insgesamt äussern, stehen ihr mehrheitlich positiv gegenüber. Insbesondere wird die Dringlichkeit einer Reform der 1. Säule anerkannt (**KKAK, IVSK, ASIP, SKPE, SAV/ASA, Auffangeinrichtung, SVV**), jedoch auch der Handlungsbedarf der 2. Säule betont (**ASIP, SKPE, SAV/ASA**). **ASIP** und **SKPE** erwarten von den Sozialpartnern innerhalb der gesetzten Jahresfrist einen Revisionsvorschlag für das BVG. **ASIP** fordert, dass die vorliegende Reform weder zu Verzögerungen in der BVG-Revision führt, noch die finanzielle Belastbarkeit von Bürgern, Versicherten und Arbeitgebern überstrapaziert. **SKPE** verweist auf das dringende Anliegen der Senkung des Umwandlungssatzes.

Der **SGHVR** bedauert den Entscheid, dass die Reform der 2. Säule auf später verschoben wird. Sie würden den Ansatz begrüssen, die Reform der Altersvorsorge als säulenübergreifendes Gesamtprojekt anzugehen. Auch der **SVV** ist der Ansicht, dass die beiden Reformen, wenn auch getrennt, dennoch möglichst gleichzeitig vorgenommen werden sollen. Die **KKAK** legt Wert darauf, dass den Durchführungsorganen eine minimale Vorbereitungszeit von 12 Monaten gewährt wird und die Inkraftsetzung zwingend auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgt.

3.1.7 Übrige

Das Echo aus dieser Kategorie zur Reform als Ganzes fällt gemischt aus. Einzelne beurteilen die Reformvorschläge insgesamt als positiv, äussern aber dennoch Kritikpunkte (**FER, suissetec, Swiss Textiles**), andere lehnen die Vorlage ab (**VSEI, SBV/SSE**). Einige kritisieren, dass sich die Vorlage einseitig auf Zusatzeinnahmen der AHV fokussiere (**VSEI, SBV/SSE, CP, Arbeitgeber Banken, Hotelleriesuisse**). Die Ziele sowie der Handlungsbedarf der Reform werden von den Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu explizit äussern, anerkannt (**FER, suissetec, Arbeitgeber Banken, Swiss Textiles, GastroSuisse, Hotelleriesuisse**). **FER** begrüsst die Stabilisierung der AHV und hofft, dass mit dieser Vorlage rasch ein Kompromiss erzielt werden kann. Angesichts der grossen Herausforderungen für die AHV und der absehbaren Folgen der Digitalisierung auf dem Arbeitsmarkt müssten Versicherte, Unternehmen und Behörden gemeinsam einen ausgewogenen Kompromiss finden. Der **VSEI** sieht bei der vorliegenden Vorlage grossen Korrekturbedarf. Die Vorlage konzentrierte sich zu sehr auf die Einnahmen, ohne bei den Leistungen zukunftstaugliche Konzepte zu entwickeln. Für **CP** ist die politische Akzeptanz des neuen Reformprojekts fraglich. Er ist der Ansicht, dass die Wurzel der strukturellen Probleme der AHV nicht angegangen wird.

Swiss Textiles weist auf den dringenden Handlungsbedarf in der 2. Säule hin und die Problematik, dass die für die AHV vorgesehenen Lohnprozente den Spielraum zur Stabilisierung der beruflichen Vorsorge empfindlich einschränken. **SBV/SSE** und **VASOS** sind gegen eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes. Für **CP** wäre eine zweckmässige Koordination zwischen den Massnahmen der 2. Säule und jener der AHV wünschenswert, idealerweise im Rahmen von ein und demselben Projekt. Es hebt hervor, dass die Vorschläge der Altersvorsorge 2020 immer noch aktuell sind, das heisst Senkung des Umwandlungssatzes auf 6 Prozent, mit Ausgleichsmassnahmen, aber ohne Querfinanzierung.

4 Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen

4.1 Einheitliches Referenzalter 65 für Frauen und Männer

Heute gilt in der AHV und im BVG ein Rentenalter von 65 Jahren für Männer und von 64 Jahren für Frauen. Neu soll ein Referenzalter in beiden Säulen auf 65 Jahre festgelegt werden. Das Referenzalter der Frauen wird ab dem Jahr nach Inkrafttreten der Vorlage schrittweise um 3 Monate pro Jahr erhöht.

Von den 105 eingegangenen Stellungnahmen sprechen 76 dieses Thema an. Die überwiegende Mehrheit stimmt der Harmonisierung des Referenzalters bei 65 Jahren zu. Allerdings werden teilweise Bedenken geäußert und weitergehende Ausgleichsmassnahmen gefordert. Zu den Ablehnenden gehören hauptsächlich Linksparteien, Gewerkschaften, Versicherten- und Frauenorganisationen. Sie argumentieren mit den bestehenden Lohndiskriminierungen und weiteren Benachteiligungen der Frauen. Für Wirtschaftsvertreter und Rechtsparteien ist die Erhöhung des Frauenreferenzalters ein zwingender Bestandteil der Reform.

4.1.1 Kantone

Die vorgeschlagene Vereinheitlichung des Referenzalters 65 in der AHV und der beruflichen Vorsorge stösst bei **fast allen Kantonen** auf grundsätzliche Zustimmung. Dieser Schritt wird angesichts der demografischen Fakten und im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau als konsequent beurteilt. Ausser **VD** und **GE** spricht sich kein Kanton gegen die Erhöhung aus. **VD** ist der Ansicht, dass die sozialen und beruflichen Ungleichheiten nach wie vor zu hoch seien, um eine solche Anpassung zu rechtfertigen. **GE** begründet seine Ablehnung neben der fehlenden Lohngleichheit mit den unzureichenden Ausgleichsmassnahmen. **JU** und **FR** sehen die Referenzaltererhöhung kritisch. Die beiden Kantone betonen die Wichtigkeit von Ausgleichsmassnahmen und geben zu bedenken, dass die Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau weiterhin Bestand habe. **FR** hält fest, dass Frauen aufgrund niedriger Gehälter und Erwerbsunterbrüchen aus familiären Gründen stark von den AHV-Renten abhängig seien, weshalb die strukturelle Diskriminierung von Frauen nicht noch verschärft werden sollte. **JU** würde einen Ansatz befürworten, der auf einem flexibleren Referenzalter basiert, welches die wirtschaftliche und soziale Realität der Versicherten berücksichtigt. **BE** weist darauf hin, dass der Arbeitsmarkt nicht genügend bereit sei, ältere Arbeitskräfte aufzunehmen. Die Angleichung des Referenzalters soll deshalb sozial verträglich ausgestaltet sein, zumal eine Sensibilisierung der Wirtschaftsakteure allein unzureichend sei. **LU**, **VS** und **SG** stimmen der Angleichung des Referenzalters unter der Voraussetzung zu, dass angemessene Ausgleichsmassnahmen beschlossen werden. **ZH** stellt sich die Frage, ob mit der Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG, SR 151.1) die Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau wirksam bekämpft werden kann. Aus der Sicht von **BL** wäre der möglichst rasche Beginn einer Diskussion über eine allgemeine Erhöhung des Rentenalters angezeigt. Diejenigen Kantone, die sich zur Umsetzung der Änderung äussern, begrüßen die vorgeschlagene schrittweise Erhöhung des Referenzalters mit 3 Monaten pro Jahr (**UR**, **SZ**, **OW**).

Zum Wechsel vom «ordentlichen Rentenalter» zum «Referenzalter» äussern sich lediglich **OW** und **NW**, welche die Änderung begrüßen. **NW** begrüsst die Flexibilisierung der AHV, welche einem seit länger andauernden Trend entspricht. Folgerichtig werde von einem fixen Rentenalter auf ein Referenzalter umgestellt.

4.1.2 Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die Mitte- und Rechtsparteien (**BDP, CVP, EVP, FDP, SVP** und **GLP**) unterstützen die Harmonisierung des Referenzalters bei 65 Jahren in beiden Säulen. Für die **CVP** steht eine Erhöhung des Referenzalters über 65 Jahre nicht zur Debatte. Sollten wichtige Elemente der vorgeschlagenen Reform gestrichen werden, würde die **EVP** eine Erhöhung des Referenzalters der Frauen jedoch nicht weiter unterstützen. Eine schrittweise Erhöhung sei ferner zwingend, um unerwünschte Effekte im Übergangsjahr zu vermeiden. Die **FDP** gibt an, dass die Übergangsphase 4 Jahre nicht überschreiten dürfe. Für die **SVP** sollte die Referenzaltererhöhung ohne Übergangsphase vorgenommen werden. Die **BDP** fordert, dass im Rahmen dieser Vorlage die Koppelung von AHV/Lebenserwartung zwingend behandelt wird. Sie verweist dazu auf einen von ihr eingereichten Vorstoss zu dieser Frage aus dem Jahr 2012 (12.4131). Die **Jungfreisinnigen** begrüßen die Harmonisierung des Referenzalters und sprechen sich für eine schrittweise Erhöhung um zwei Monate pro Jahr aus.

Gegen eine Angleichung des Frauenreferenzalters an dasjenige der Männer sprechen sich die linken Parteien aus (**SPS, SP Frauen Schweiz, SP 60+** und **GPS**). Für die **GPS** kann eine Angleichung des Referenzalters der Frauen erst in Betracht gezogen werden, wenn die strukturellen Ursachen (fehlende Lohngleichheit, Koordinationsabzug in den Pensionskassen) für die ungenügende Existenzsicherung im Rentenalter eines grossen Teils der Frauen beseitigt sind. Nach Ansicht der **GPS** müssen Frauen bereits beim Berufseinstieg mit einer 7-8 Prozent geringeren Entlohnung rechnen. Diese nicht ausbezahlten, aber eigentlich geschuldeten Löhne würden nicht nur während dem Erwerbsleben fehlen, sie seien auch nicht rentenbildend. Die **SPS** lehnt die Änderung ebenfalls wegen der Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau ab. Frauen seien darüber hinaus in einkommensschwachen Sektoren überrepräsentiert und stärker der Armut ausgesetzt als Männer. **SP 60+** fordert, dass das Referenzalter für beide Geschlechter auf 63 Jahre gesenkt wird, da für Personen über 60 Jahren nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden seien.

4.1.3 Behörden und verwandte Institutionen

Die **SODK** begrüsst, dass das Referenzalter der Frauen an jenes der Männer angeglichen wird. Sie betont, dass eine Referenzaltererhöhung der Frauen zwingend eines angemessenen Ausgleichs bedarf. Der **Städteverband** spricht sich für die Harmonisierung des Referenzalters aus, gibt jedoch an, dass einzelne Mitglieder die Änderung ablehnen. Gegen die terminologische Anpassung hat der **Städteverband** keine Einwände.

4.1.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Eine Mehrheit der Dachverbände der Wirtschaft begrüsst die vorgeschlagene Harmonisierung des Referenzalters (**SGV, economiesuisse, SAV, KV Schweiz, SBV**). Für einige reicht dieser Schritt jedoch nicht aus, da weitere leistungsseitige Massnahmen notwendig seien (**SGV, SAV, economiesuisse**). Für den **SGV** wäre eine AHV-Reform inakzeptabel, die auf eine Angleichung des Referenzalters verzichten würde. Da die Lebenserwartung der Frauen nach wie vor deutlich höher als die der Männer ist, sei die Gleichschaltung des Referenzalters eine längst fällige Korrektur. Der **SBV** ist mit der schrittweisen Anhebung des Referenzalters der Frauen einverstanden. Für den **SAV** und **economiesuisse** ist es indes unverständlich, dass die Anhebung des Referenzalters der Frauen erst ein Jahr nach Inkrafttreten erfolgt.

SGB und **Travail.Suisse** lehnen die Erhöhung des Referenzalters der Frauen ab. Eine Diskussion über eine Erhöhung sei müssig, solange es schwierig bleibt, zwischen 50 und 60 eine Arbeitsstelle zu finden. Für den **SGB** soll das ausschlaggebende Kriterium bei der Festsetzung des Referenzalters die Beschäftigungsmöglichkeiten und nicht die Lebenserwartung sein. Bei einer Anhebung des Referenzalters der Frauen wird eine Kostenverschiebung zulasten anderer Versicherungen befürchtet. **Travail.Suisse** spricht sich gegen die Erhöhung aus, solange

nicht gewichtige Verbesserungen auch in der Frage der Lohngleichheit erreicht werden. Angesichts der beschränkten finanziellen Wirksamkeit der Massnahme, sei das Gewicht auf eine stabile Zusatzfinanzierung zu legen. Die Bevölkerung werde eher bereit sein, das Opfer der Mehrwertsteuererhöhung zu tragen als dasjenige der Erhöhung des Referenzalters der Frauen.

Zum begrifflichen Wechsel vom «ordentlichen Rentenalter» zum «Referenzalter» äussern sich nur der **SGV** und der **SBV**. Für beide Verbände bringt der Wechsel keinen Mehrwert.

4.1.5 Frauen- und Versichertenorganisationen

Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen wird von den Organisationen, die Fraueninteressen vertreten, grundsätzlich abgelehnt. Eine Vielzahl von Frauenorganisationen stellt sich jedoch nicht a priori gegen eine Harmonisierung des Referenzalters von Frau und Mann (**EKF, Alliance F, EFS, SBLV, avanti donne, BPW, Frauenzentrale Zürich**). **Alliance F, avanti donne** und **SBLV** würden der Änderung nur unter Vorbehalten zustimmen. **Alliance F** verlangt, gleichzeitig zur Angleichung des Referenzalters mindestens die Reform des Gleichstellungsgesetzes zu genehmigen, sowie den Beschluss von weiteren Massnahmen, um das Verfassungsziel der Lohngleichheit rasch zu erreichen. **Avanti donne** fordert unter anderem, dass das Referenzalter von Frauen und Männern in den kommenden Jahren nicht über 65 ansteigt. **SBLV** stimmt der Erhöhung des Referenzalters der Frauen unter der Bedingung zu, dass die Ausgleichsmassnahmen ausgedehnt werden.

Die übrigen Teilnehmer sind der Meinung, dass von einer Erhöhung abzusehen sei, solange die tatsächliche Benachteiligung von Frauen nicht beseitigt ist. Nach dem Dafürhalten der **Frauenzentrale Zürich** ist die bestehende Lohnungleichheit keine sachfremde Materie, sondern eine reale Grundlage für die schwächere Altersvorsorge von Frauen. **Frauenrechte beider basel** ist der Ansicht, dass die Erhöhung des Referenzalters der Frauen allen jetzt noch im Erwerbsalter stehenden Frauen massive neue Benachteiligungen bringen wird. **SKF** und **Juristinnen Schweiz** lehnen die Änderung ab, da nach ihrer Ansicht ein unterschiedliches Rentenalter zwischen Mann und Frau eine wirksame Ausgleichsmassnahme für die häufige Mehrbelastung ist, mit der viele Frauen ab 55 konfrontiert sind. **EFS, SKF, Frauenzentrale Zürich, Alliance F, Juristinnen Schweiz** und **avanti donne** fordern, dass bei der nächsten BVG-Anpassung das Problem des Koordinationsabzugs angegangen wird.

Die Behindertenorganisationen sprechen sich mehrheitlich für die Änderung, bzw. unter Vorbehalten für eine Harmonisierung des Referenzalters aus (**Agile, Inclusion Handicap, VASK, PMS**). **VASK** verlangt vom Bundesrat aufzuzeigen, wie Unternehmen dazu verpflichtet werden können, vermehrt ältere Personen anzustellen. **Cerebral Schweiz** lehnt die Erhöhung grundsätzlich ab. Um Diskriminierungen von Erwerbstätigen mit Anspruch auf Leistungen der IV vorzubeugen, müsse der Anspruch auf IV-Leistungen bei der Harmonisierung des Referenzalters bis zum 70. Altersjahr erhöht werden. Eine Vielzahl von Behindertenorganisationen (**VASK, Inclusion Handicap, Agile, SBV/FSA**) stellt die Forderung, dass die der IV wegen der Referenzaltererhöhung zusätzlich entstehenden Kosten durch eine im gleichen Umfang vorgenommene Abschreibung auf den IV-Schulden kompensiert werden soll.

Von den Versichertenorganisationen begrüssen **Pro Single Schweiz, SVS, SSR** und **Aktive Senioren Luzern** die Änderung, während **AVIVO** und **VASOS** die Referenzaltererhöhung ablehnen.

Diejenigen Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zur neuen Terminologie (**SVS, SBLV**) und der Umsetzung der Erhöhung äussern (**PS, SSR, Inclusion Handicap, Aktive Senioren Luzern, Pro Single Schweiz, PMS**), stimmen den geplanten Änderungen zu.

4.1.6 Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Die Teilnehmenden dieser Kategorie befürworten die Harmonisierung des Referenzalters mehrheitlich als folgerichtigen oder schon längst fälligen Schritt (**SGHVR**, **SVV**, **Auffangeinrichtung**, **SKPE**, **ASIP**). Für **SGHVR** stellt die Änderung eine verfassungsrechtlich gebotene Selbstverständlichkeit dar und er erklärt sich damit einverstanden, vorerst auf eine generelle Erhöhung des Rentenalters zu verzichten. Nach dem Dafürhalten des **SVV** soll geprüft werden, ob die Angleichung des Referenzalters der Frauen und Männer nicht mit einer generellen Anhebung kombiniert werden könnte. Zudem soll die Erhöhung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage erfolgen. **ASIP** und **VVS** sprechen sich dafür aus, die Erhöhung in einem Schritt vorzunehmen. **SKPE** betont die Wichtigkeit einer engen Koordinierung des BVG mit der AHV bei der Umsetzung der Erhöhung des Frauenrentenalters. Für **SAV/ASA** bedingt eine nachhaltige Stabilisierung der AHV zwingend eine Erhöhung des Referenzalters über 65 Jahre hinaus. **SAV/ASA** schlägt daher vor, das Referenzalter beider Geschlechter parallel auf 67 anzuheben.

Kritisch äussert sich die **IVSK** und verweist auf die zusätzlichen Ausgaben für die Invalidenversicherung, die aufgrund der Erhöhung entstehen. Sie gibt an, dass aus dem erläuternden Bericht nicht hervorgehe, wie die 130 Millionen Franken finanziert werden, die der Invalidenversicherung entstehen, respektive ob und wo allenfalls Kompensationsmassnahmen vorgesehen sind.

Die Änderung in der Terminologie wird im Allgemeinen positiv aufgenommen, auch wenn vereinzelte Teilnehmende eine eigentliche Notwendigkeit für die neue Begrifflichkeit bezweifeln.

4.1.7 Übrige

Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmende, die sich zur Frage der Harmonisierung des Referenzalters geäußert haben, begrüssen die Änderung mehrheitlich (**Hotelleriesuisse**, **GastroSuisse**, **Swiss Textiles**, **SBV/SSE**, **suissetec**, **FER**). Für **FER** ist die Anhebung des Referenzalters der Frauen unerlässlich. In der Folge müsse jedoch auch die Anhebung des Referenzalters der Männer auf 66 Jahre erwogen werden. Nach der Ansicht von **CP** ist die Erhöhung des Frauenreferenzalters die einzige Massnahme, die die Ausgaben der AHV senken kann. Dies sei jedoch eine unpopuläre und umstrittene Massnahme, weshalb andere Wege berücksichtigt werden müssen (**CP**).

Kritisiert wird die Änderung von der **SKG**, da Lohndiskriminierung, mangelnde Anerkennung unbezahlter Arbeit und die Überrepräsentation von Frauen in Teilzeit- und Niedriglohnarbeit dies nicht rechtfertige. **Suissetec** fordert, dass die Änderung schneller umgesetzt wird und die schrittweise Erhöhung mit 6 Monaten pro Jahr erfolgt. Eine Privatperson (**C.A.**) ist der Ansicht, dass nicht nur von den Frauen, die im Übrigen mehrheitlich unbezahlte Arbeit verrichten, Anstrengungen verlangt werden sollten. **C.A.** schlägt vor, das Referenzalter der Männer bei 66 Jahren und jenes der Frauen bei 65 Jahren festzusetzen.

4.2 Ausgleichsmassnahmen

Die Erhöhung des Referenzalters wird von angemessenen Ausgleichsmassnahmen begleitet. Es werden zwei Varianten von Ausgleichsmassnahmen in einem Volumen von 400, respektive 800 Millionen Franken vorgeschlagen. In der ersten Variante (400 Mio. Franken) werden für Frauen, die wegen verschiedenen Gründen nicht bis 65 arbeiten können, die Bedingungen beim Vorbezug der Altersrente verbessert. Hierfür wird ihre vorbezogene Altersrente weniger stark bis gar nicht gekürzt. Nach der zweiten Variante (800 Mio. Franken) werden ebenfalls reduzierte Kürzungssätze beim Rentenvorbezug angewendet. Zusätzlich wird die Altersrente von Frauen mit einem tiefen bis mittleren Einkommen, die bis 65 arbeiten mit einer geänderten Rentenformel berechnet, so dass ihre Altersrente höher ausfällt.

Von den 105 eingegangenen Stellungnahmen äussern sich 79 zu diesem Thema. 69 Teilnehmende sind damit einverstanden, dass die Erhöhung des Referenzalters der Frauen von Ausgleichsmassnahmen begleitet wird. 10 Teilnehmende sind der Auffassung, dass auf Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden kann. 27 Teilnehmende bevorzugen die Variante 1, während 36 die Variante 2 präferieren.

4.2.1 Kantone

Sämtliche Kantone erachten Ausgleichsmassnahmen für eine erfolgreiche Umsetzung der Erhöhung des Referenzalters als unerlässlich. **14 Kantone (BE, LU, OW, FR, SO, BS, SH, SG, TI, VS, NE)**, für den Fall, dass das Referenzalter harmonisiert wird auch **GE, VD** und **JU** sprechen sich für die Variante 2 aus, während die übrigen **12 Kantone (TG, AG, GR, AI, AR, BL, ZG, GL, NW, SZ, UR, ZH)** die Variante 1 bevorzugen.

Für die Variante 1 spricht nach der Meinung einer Minderheit, dass sie im Hinblick auf die bereits angespannte finanzielle Situation der AHV weniger Kosten verursacht (**GL, AR, SZ, NW, TG, AI**). Die Massnahme des erleichterten Rentenvorbezugs findet bei sämtlichen Kantonen, die sich darüber geäussert haben, Zustimmung. Einzelne Kantone befürworten indes die erste Variante, da sie die angepasste Rentenformel der Variante 2 nicht begrüssen (**AR, NW, GL, ZG, TG**). Nach Ansicht dieser Kantone sei es nicht notwendig, denjenigen Frauen, welche bis zum neuen Referenzalter arbeiten können, aufgrund einer angepassten Rentenformel höhere Renten auszubezahlen. **UR** sieht in der Massnahme eine Diskriminierung von Frauen, die gerne bis zum 65. Altersjahr arbeiten möchten, dies aus arbeitsmarktlichen Gründen aber nicht können.

Als Grund für die Befürwortung der umfangreicheren zweiten Variante gibt **SO** an, dass die Folgen der Erhöhung des Referenzalters ausreichend abgedeckt werden müssen. **BE** gibt zu bedenken, dass der Effekt auf die Ergänzungsleistungen bei dieser Variante als positiver erachtet werden könne, weshalb ihr den Vorzug zu geben sei. **SH, TI** und **VS** halten fest, dass die Massnahmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit bis zum Referenzalter und darüber hinaus beinhalten. Für **VD, GE** und **JU** ist die Variante 2 zu bevorzugen, da so besonders Frauen in niedrigen und mittleren Einkommensklassen unterstützt werden.

Für einige Kantone reichen die Ausgleichsmassnahmen in der Variante 2 hingegen nicht aus (**LU, FR, VS**). Sie fordern vom Bundesrat weitergehende Massnahmen. **LU** spricht sich dafür aus, die bessere Rentenformel der Variante 2 nicht nur den Jahrgängen 1958 bis 1966 vorzubehalten, sondern den Kreis der Nutzniesser zu erweitern. **FR** plädiert für eine solche Erweiterung aller Massnahmen der Variante 2. **VS** hätte sich ein breiteres Spektrum an möglichen Massnahmen gewünscht, wie beispielsweise Vorschläge zu Verbesserungen bei den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Als Vorbezugsinstrument für die AHV-Rente empfiehlt **VD**, dass der Bundesrat die Einführung eines Modells ähnlich der Waadtländer Überbrückungsrente für Personen mit tiefem Einkommen prüft.

AG und **OW** betonen, dass die Massnahmen wie vorgesehen zeitlich befristet werden müssen. Mittelfristig sei der Grundsatz der Gleichbehandlung der Männer und Frauen in allen Bereichen anzustreben, weshalb nach Ablauf der Übergangsfrist die Massnahmen zwingend aufgehoben werden müssen.

4.2.2 Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die Notwendigkeit von Ausgleichsmassnahmen wird mit Ausnahme der **SVP** von **keiner in der Bundesversammlung vertretenen Partei** bestritten. Als Hauptgrund für die Einführung von Ausgleichsmassnahmen wird der Umstand angegeben, dass Jahrgänge kurz vor der Pensionierung nicht mehr von einem angepassten Koordinationsabzug oder von Verbesserungen bei der Lohngleichheit profitieren können (**GLP**, **GPS**) bzw. sich weniger lange auf die Neuerungen vorbereiten können (**CVP**). Die Ausrichtung auf die Jahrgänge 1958 bis 1966 wird als nachvollziehbar angesehen, da diese Jahrgänge besonders betroffen sind (**BDP**, **CVP**). Die **SVP** lehnt Ausgleichsmassnahmen ab, da sie der «finanziellen Gesundheit» der 1. Säule im Weg stehen. Ausgleichsmassnahmen nach der Variante 1 befürworten **EVP** und **FDP**. Ausgleichsmassnahmen nach der Variante 2 befürworten **BDP** und **CVP**. Die **GLP** bevorzugt von der Modellausgestaltung die Variante 2, kostenmässig tendiert sie jedoch zur Variante 1. Sie regt an, das Modell noch zielgerichteter auszugestalten, um weniger hohe Kosten zu verursachen. Die **SPS** und die **SP Frauen Schweiz** erachten beide Varianten als ungenügend und fordern, dass die Massnahmen zeitlich unlimitiert eingeführt werden. Sie verlangen ausserdem eine Erhöhung der Renten von Frauen und Männer mit tiefem Einkommen. Ferner empfehlen sie, eine Aufwertung des durchschnittlichen Jahreseinkommens von Frauen zu prüfen, die dem nicht erklärbaren Lohnunterschied zwischen Mann und Frau entspricht.

Die **CVP** begrüsst insbesondere, dass bei Frauen, die ein durchschnittliches Jahreseinkommen von maximal 56 400 Franken aufweisen, besonders tiefe Kürzungssätze angewendet werden sollen. Sie schlägt weiter vor, dass der Bundesrat im Rahmen der Variante 2 prüfen soll, einen Teil des Beitrags der Ausgleichsmassnahmen für die Verminderung der Benachteiligungen von Ehepaaren gegenüber Nichtverheirateten in der AHV zu verwenden und falls nötig, den Betrag der Ausgleichsmassnahmen auf 1 Milliarde Franken zu erhöhen. Die **GPS** fordert, dass die reduzierten Kürzungssätze beim Rentenvorbezug für alle Personen mit geringem Einkommen unbefristet angewendet werden. Ob sie die Variante 1 oder 2 favorisiert, gibt die **GPS** nicht an. Für die **FDP** dürfen die Kosten für Ausgleichsmassnahmen ein Viertel der durch die Erhöhung des Referenzalters erzielten Einsparungen nicht überschreiten, weshalb für sie nur die Variante 1 in Frage kommt. Die **EVP** spricht sich für die Variante 1 aus, da keine zusätzlichen Anreize mittels Rentenzuschüssen erfolgen sollen und auf eine weitere Ungleichbehandlung der Geschlechter verzichtet werden soll. Die **BDP** ist der Ansicht, dass die Variante 2 die richtige ist, da sie einen Anreiz setzt, bis zum Referenzalter und allenfalls darüber hinaus zu arbeiten.

Die **Jungfreisinnigen** lehnen die Einführung von Ausgleichsmassnahmen ab, sofern nicht weitere strukturelle Anpassungen Teil der Reform sind. Aus politischer Perspektive seien Ausgleichsmassnahmen unnötig. **SP 60+** befürwortet die Massnahmen der Variante 2, kritisiert aber die kurzen Übergangsfristen.

4.2.3 Behörden und verwandte Institutionen

Für die **SODK** sind Ausgleichsmassnahmen unabdingbar, um die Auswirkungen der Rentenaltererhöhung abzufedern. Sie hätte sich jedoch eine breitere Palette an möglichen Massnahmen zur Diskussion gewünscht, wie zum Beispiel Verbesserungen im Bereich der Erziehungsgutschriften. Die **SODK** hält fest, dass die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau nach wie vor nicht erreicht ist, weshalb die Variante 2 zu bevorzugen sei. Sie regt zudem an, die bessere Rentenformel nicht nur den Jahrgängen zwischen 1958 und 1966 vorzubehalten, sondern den

Kreis der Nutzniesserinnen zu erweitern. Das Argument, dass nur jene Jahrgänge in den Genuss der Ausgleichsmassnahmen kommen sollen, die kurz vor dem Erreichen des Referenzalters stehen, vermöge mit Blick auf die persistierende Lohnungleichheit nicht zu überzeugen. Auch für den **Städteverband** sind Ausgleichsmassnahmen unabdingbar. Er präferiert die Variante 2, verlangt jedoch zusätzlich weitere Schritte in der beruflichen Vorsorge zugunsten der Frauen.

4.2.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Mit Ausnahme des **SGV** anerkennen **alle Teilnehmer** dieser Kategorie die Notwendigkeit von Ausgleichsmassnahmen. Der **SGV** bedauert, dass der Reformvorschlag Ausbauelemente wie die Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Frauen enthält. Der **SBV** befürwortet Ausgleichsmassnahmen, da sich bei anderen Reformen in der Vergangenheit ebenfalls Übergangsregelungen bewährt hätten, um die Akzeptanz einer Reform zu fördern.

SAV, **SBV** und **economiesuisse** sind bereit, Ausgleichsmassnahmen nach der Variante 1 mitzutragen. Jedoch gehen die Massnahmen nach dem Dafürhalten von **SAV** und **economiesuisse** zu weit und sollten auf die vier Jahrgänge beschränkt werden, die unmittelbar von der schrittweisen Erhöhung des Referenzalters betroffen sind. Für den **SAV** kommt die Variante 2 schon allein deshalb nicht in Frage, weil sie die entlastende strukturelle Wirkung der Angleichung des Frauenreferenzalters zu mehr als zwei Dritteln wieder zunichte macht. Der **SBV** erachtet die Anpassung der Kürzungssätze als nachvollziehbar und begrüssenswert. **SGB** und **Travail.Suisse** lehnen die Variante 1 aufgrund des bescheidenen Finanzierungsrahmens ab, auch wenn sie die Massnahme der verbesserten Kürzungssätze grundsätzlich begrüßen.

Ausgleichsmassnahmen nach der Variante 2 werden von **KV Schweiz** und für den Fall, dass die Erhöhung des Referenzalters der Frauen beschlossen wird, auch von **Travail.Suisse** und **SGB** bevorzugt. **KV Schweiz** gibt an, dass er sowohl der vorgeschlagene Betroffenenkreis als auch die degressive Ausgestaltung der Massnahme als angemessen beurteilt. **Travail.Suisse** und **SGB** begrüßen den Vorschlag, dass Frauen mit tiefen Einkommen beim Rentenvorbezug von reduzierten Kürzungssätzen profitieren können. Für sie ist jedoch das vorgeschlagene Modell auch in der Variante 2 zu restriktiv ausgestaltet. **Travail.Suisse** und **SGB** schlagen deshalb vor, die vorgesehene Änderung der Rentenformel nicht als Kompensationsmassnahme zu einer allfälligen Erhöhung des Frauenrentenalters einzuführen, sondern für alle Versicherten mit tiefen und mittleren Einkommen anzuwenden. Der **SBV** kritisiert, dass die angepasste Rentenformel die maximale Wirkung bei einem Einkommen von 42 300 Franken entfaltet und nicht etwa einen Ausgleich für die tiefen Renten vorsieht.

4.2.5 Frauen- und Versichertenorganisationen

Die Frauenorganisationen sprechen sich für die Variante 2 der Ausgleichsmassnahmen aus. Nach Ansicht von **Alliance F**, **EFS**, **Juristinnen Schweiz**, **SKF** und **SBLV** ist aber auch diese Variante nicht genügend. **Alliance F** weist darauf hin, dass eine durchschnittliche Rentenerhöhung von 70 Franken nicht ausreichend sei. Sie beantragen daher eine Verdoppelung der «Kompensations-Beiträge». **EFS**, **Juristinnen Schweiz** und **SKF** fordern, dass die angepasste Rentenformel für alle Frauen mit tiefen und mittleren Einkommen gilt und nicht nur für jene der Übergangsgeneration. **SBLV** möchte die Ausgleichsmassnahmen nach Variante 2 allen Frauen zugutekommen lassen. Die Ausgleichsmassnahmen sollen nach ihrem Dafürhalten erst dann eingestellt werden, wenn durch das Bundesamt für Statistik nachgewiesen wird, dass die Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männern erreicht ist. Die Variante 1 kann nach Ansicht der **EKF**, **EFS**, **SBLV**, **Juristinnen Schweiz** und **SKF** unter keinen Umständen als Ausgleichsmassnahme betrachtet werden. Das **Comité «Les femmes disent non à AVS 21»** betrachtet weder die Variante 1 noch die Variante 2 als genügende Ausgleichsmassnahme für die Erhöhung des Referenzalters der Frauen.

Die Versichertenorganisationen begrüßen die vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen mehrheitlich, einzelne Teilnehmer lehnen sie indes generell ab (**AVIVO, Pro Single Schweiz**). **AVIVO** lehnt Ausgleichsmassnahmen ab, da für sie der Grundsatz der Universalität der Renten verletzt wird. Für **VASOS** sind die vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen zu bescheiden. Die Übergangsfristen seien zu kurz, um eine effektive Abfederung der Erhöhung des Referenzalters auszugleichen. Aus Sicht von **PS** müsste eine Massnahme wie in der Variante 2 vorgeschlagen, gerade bei den tiefsten Einkommen die stärkste Wirkung entfalten. **SVS, Aktive Senioren Luzern** und **SSR** begrüßen beide Varianten der Ausgleichsmassnahmen ohne eine Präferenz zu äussern. Eine klare Tendenz zu einer der beiden Varianten lässt sich unter den Versichertenorganisationen nicht ausmachen.

Die Behindertenorganisationen begrüßen die vorgeschlagenen Massnahmen im Grundsatz, sehen aber noch Anpassungsbedarf (**Agile, VASK, PMS, SBV/FSA, Inclusion Handicap, PI**). Diese Organisationen fordern, dass die Anpassung der Rentenverbesserung allen Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen ermöglicht wird. Die Anpassung der Rentenformel soll auch für die Berechnung der IV-Renten gelten. **Agile** und **VASK** fordern darüber hinaus, dass die Massnahmen ohne zeitliche Limitierung eingeführt werden.

4.2.6 Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Nur einzelne Teilnehmende dieser Kategorie äussern sich zu den Ausgleichsmassnahmen. Diejenigen, die Stellung nehmen, stehen den Massnahmen kritisch gegenüber. **KKAK** anerkennt die Notwendigkeit einer Kompensation, ist jedoch der Ansicht, dass die Übergangszeit gekürzt werden soll. Auch **SGHVR** anerkennt, dass die Akzeptanz der Vorlage wesentlich davon abhängt, wie die Erhöhung des Referenzalters der Frauen abgedeckt wird. Dessen ungeachtet steht **SGHVR** den Vorschlägen kritisch gegenüber, da aus rechtlicher Sicht keine Notwendigkeit vorhanden sei. Für den **SVV** ist es mit der vorgesehenen Übergangszeit zumutbar, auf Ausgleichsmassnahmen zu verzichten. **SAV/ASA** lehnt beide Varianten der Ausgleichsmassnahmen ab. Sie schlägt betreffend die Erhöhung des Referenzalters ein Modell vor, dass eine gewisse Opfersymmetrie zwischen den Geschlechtern herstellt, indem das Referenzalter für beide Geschlechter parallel auf 67 angehoben wird. Damit könne auf Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden.

4.2.7 Übrige

Eine Mehrheit der übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden anerkennt die Notwendigkeit von Ausgleichsmassnahmen (**FER, VSEI, SBV/SSE, Arbeitgeber Banken, Swiss Textiles, Hotelleriesuisse, SKG**), eine Minderheit hält sie für nicht nötig (**suissetec, CP, GastroSuisse**). Einzelne Teilnehmer stören sich an der Grösse der Übergangsgeneration und fordern eine Begrenzung der Jahrgänge (**SBV/SSE, Swiss Textiles, FER, Arbeitgeber Banken**). **CP** lehnt die Massnahmen ab, da sie nicht zweckmässig seien und zudem einen grossen Teil der durch die Anhebung des Frauenreferenzalters erzielten Einsparungen verbrauchen. Für die **SKG** sind die vorgesehenen Massnahmen nicht ausreichend. Sie lehnt deshalb beide Varianten ab, da mit ihnen die Auswirkungen der Referenzaltererhöhung nicht hinreichend abgedeckt werden.

Für die Variante 1 sprechen sich **FER, VSEI, Arbeitgeber Banken, Swiss Textiles, Hotelleriesuisse** und **suissetec** aus. Für die Variante 2 spricht sich **SBV/SSE** aus. **SBV/SSE** erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen als zu weitgehend. Aufgrund der vorgesehenen Anreizmassnahmen zur Weiterarbeit, zieht er jedoch die zweite Variante der ersten vor. Die Massnahmen sollen aber auf die vier Jahrgänge der Übergangsgeneration beschränkt werden.

4.3 Flexibilisierung des Rentenbezugs

Der Zeitpunkt des Rentenbezugs soll flexibilisiert werden: Zwischen 62 und 70 Jahren kann die ganze AHV-Rente oder ein Teil davon bezogen werden. Die Möglichkeit zum Vorbezug und zum Aufschub mit einem Teil der Rente wird auch in der beruflichen Vorsorge verankert. Wer über das Referenzalter hinaus weiterarbeitet, kann seine spätere AHV-Altersrente mit den nach dem 65. Altersjahr bezahlten Beiträgen verbessern und Beitragslücken schliessen. Kleinere Einkommen sind dabei weiterhin nicht beitragspflichtig (monatlicher Freibetrag 1400 Franken).

Die Teilnehmenden befürworten eine Flexibilisierung des Rentenbezugs. 49 Teilnehmende begrüssen die vorgeschlagenen Massnahmen ganz oder teilweise, 6 Teilnehmende lehnen sie ganz oder teilweise ab. Die Zustimmenden zeigen sich erfreut, dass dem Bedürfnis vieler Versicherten eines schrittweisen Übergangs in die Pensionierung nachgekommen wird. Von den Kritikern wird vereinzelt vorgeschlagen, die Massnahmen in eine nächste Reform zu verlagern.

4.3.1 Kantone

Eine Vielzahl von Kantonen äussert sich nicht zu den einzelnen Massnahmen der Flexibilisierung des Rentenbezugs, sondern nimmt nur allgemein Stellung dazu. Eine **Mehrheit der Kantone** anerkennt den Bedarf für eine Flexibilisierung des Rentenbezugs und begrüsst die Massnahmen grundsätzlich (**UR, SZ, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VS, NE, GE, JU, LU, OW, ZH, ZG, NW**). Begrüsst wird, dass mit den vorgesehenen Änderungen den heutigen Lebens- und Arbeitsformen sowie den Bedürfnissen der Versicherten Rechnung getragen wird (**FR, VS**). Für **TI** bedeuten die Massnahmen eine Verbesserung des flexiblen Rentensystems. **VS** betont, dass es angesichts der demografischen Entwicklung wichtig sei, Anreize zu schaffen, damit die Versicherten länger auf dem Arbeitsmarkt verbleiben. Kritisiert werden die vorgesehenen Massnahmen von **NE**. Eine Flexibilisierung sei wichtig und sinnvoll, da die allgemeine Alterung der Bevölkerung zu einem Mangel auf dem Arbeitsmarkt führt. **NE** bedauert jedoch, dass das Vorbezugssystem nicht auf Personen mit niedrigem bis mittlerem Einkommen ausgerichtet ist und diesen nicht zugutekommt. Der Kanton fordert deshalb die Einführung tieferer Kürzungssätze beim Vorbezug der Rente für alle Personen mit bescheidenen Einkommen. **NE** und **GE** betonen, dass die Arbeitgeber besondere Anstrengungen unternehmen müssen, um sicherzustellen, dass ältere Menschen effektiv auf dem Arbeitsmarkt verbleiben können. **LU** fordert die Prüfung von Massnahmen auf Bundesebene, um die Arbeitsmarktbeteiligung älterer Menschen zu fördern. **VD** schlägt vor, dass der Bundesrat die Einführung eines Modells ähnlich der Waadtländer Überbrückungsrente für Personen mit tiefen Einkommen prüft.

Alle Kantone, die sich zur Einführung eines Teilrentenbezugs äussern, begrüssen diese Massnahme (**SZ, OW, NW, FR, SH, NE, ZH, UR, AR, AI, TG**). Auch der Erhalt des Freibetrages, die Herabsetzung des Mindestalters für den Vorbezug der Altersleistung auf 62 Jahre sowie der Aufschub bis maximal 70 wird begrüsst. **AR, ZG** und **BL** kritisieren jedoch die Ungleichbehandlung von Vorbezug und Aufschub, da ein Vorbezug auf jeden Monat ausgelöst werden kann, ein Aufschub hingegen mindestens für ein Jahr erfolgen muss. **ZG** und **BL** beantragen deshalb, dass der Aufschub auch monatsweise erfolgen kann. **BL** stellt ausserdem die Anreize für den Aufschub in Frage, da sich der Aufschubszuschlag nur an versicherungstechnischen Vorgaben orientiere.

Die Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit wird von einer Vielzahl von Kantonen begrüsst (**LU, UR, SZ, OW, NW, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VS, NE, JU, GL**). Es sei unverzichtbar, Anreize zu schaffen, damit Personen länger im Erwerbsprozess verbleiben (**TG, JU, NW**). **VD** hat Vorbehalte gegen diese Massnahmen, da sie nicht ohne das

Mitwirken der Arbeitgeber umgesetzt werden können. Der Erfolg der Massnahmen hänge davon ab, ob ältere Personen tatsächlich eine Anstellung finden können. **GE** betont, dass dazu besondere Anstrengungen der Arbeitgeber notwendig seien. **FR** weist darauf hin, die Anreize könnten dazu führen, dass soziale Ungleichheiten zunehmen, da Versicherte mit niedrigem Einkommen gezwungen seien, länger zu arbeiten, während Versicherte mit hohem Einkommen früher in den Ruhestand gehen können. **Drei Kantone** kritisieren die Voraussetzung, dass das nach 65 erzielte Einkommen mindestens 40 Prozent des bisherigen durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommens betragen muss, damit Beitragslücken geschlossen werden können (**FR, BS, SG**). Mit dieser Regelung würden Selbständigerwerbende im Vergleich zu Arbeitnehmenden bevorteilt (**SG**). **FR** und **BS** beantragen, die Schwelle auf 25 Prozent des bisherigen durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommens zu senken. Alle Kantone, die sich dazu geäußert haben, begrüßen, dass die Kürzungs- und Erhöhungssätze an die Lebenserwartung angepasst werden (**JU, GR, AI, AR, SH, FR, NW**).

Einige Kantone erachten es als wichtig, dass den Durchführungsorganen für die Umsetzung genügend Zeit eingeräumt wird und auch die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden (**NW, SO, LU, ZG, BL, SH, AR, SG, TI, JU**). Die AHV müsse eine volksnahe und verständliche Versicherung bleiben. **BE** ist der Meinung, es sei unerlässlich, dass die Flexibilisierung nicht zu Lasten der Sozialversicherungen erfolgt.

Betreffend die 2. Säule haben **elf Kantone (OW, NW, AR, TG, GR, GE, JU, VS, ZG, UR, BL)** ausdrücklich zu den Möglichkeiten der Flexibilisierung des Rentenalters Stellung genommen, insbesondere zur Ausrichtung von Altersleistungen im Rahmen der Teilpensionierung. **Sechs Kantone (OW, NW, AR, VS, GE, JU)** begrüßen die Gesetzesänderung. Für sie ist jedoch fraglich, ob eine Reduktion von weniger als 20 Prozent des Beschäftigungsgrades und ein Teilbezug der Altersleistung in mehr als drei Etappen noch einem gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen. **Acht Kantone (OW, NW, AR, TG, GR, GE, JU, VS)** sind der Ansicht, die Kapitalauszahlung der Altersleistung sollte in höchstens zwei Teilbezügen erfolgen. **Neun Kantone (OW, NW, AR, TG, GE, JU, VS, UR, ZG)** vertreten die Meinung, dass, wenn eine stärkere Staffelung der Kapitalbezüge dennoch vorgesehen werden sollte, im Steuerrecht (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]; Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]) dann eine Gesetzesbestimmung geschaffen werden müsste, welche es den Steuerbehörden bei der Festlegung des Steuersatzes erlaubt, die einzelnen Bezüge für die Bestimmung des massgebenden Einkommens über mehrere Jahre zu kumulieren. **BL** begrüsst die vorgeschlagene Änderung, führt aber an, dass die Kapitalauszahlung auf maximal drei Etappen begrenzt werden sollte.

Sieben Kantone (NW, AR, TG, GR, ZG, GE, VS) sind der Ansicht, dass auch das Freizügigkeitsgesetz (FZG; SR 831.42) anzupassen ist und zwar dahingehend, dass ein Aufschub der Altersleistung über das ordentliche Rentenalter hinaus mit der Weiterführung der Erwerbstätigkeit einhergeht.

4.3.2 Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die sich zur Flexibilisierung des Rentenbezugs geäußert haben (**BDP, CVP, EVP, FDP, GPS, GLP, SPS**), begrüßen die Flexibilisierung des Rentenbezugs überwiegend. Gegen die Massnahmen spricht sich einzig die **FDP** aus, welche die Effizienz der Massnahmen bezweifelt. Nach Ansicht der **FDP** sind die Massnahmen insgesamt zu kostspielig. Sie fordert, dass andere Flexibilisierungsmassnahmen vorgeschlagen werden. Diese sollen Anreize vorsehen, damit der Anteil der Erwerbstätigen, welche über das Referenzalter hinaus tätig bleiben, ansteigt. Für die **CVP** muss die Vorlage neu ausgerichtet und das System so ausgestaltet werden, dass sich der Erhalt der Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter hinaus finanziell lohnt und nicht bestraft wird. Die **GPS** weist darauf hin, dass ohne bessere Rahmenbedingungen für ältere Arbeitnehmende eine freiwillige län-

gere Erwerbstätigkeit kaum gelingen wird und fordert deshalb Alterszeitzeitmodelle sowie einen besseren Schutz für ältere Arbeitnehmende. Für die **SPS** sind die Massnahmen zwar innovativ und erfüllen ein Bedürfnis von Versicherten und Arbeitgebern. Die **SPS** kritisiert jedoch, dass die Massnahmen besonders attraktiv für Versicherte mit mittlerem bis hohem Einkommen seien. Sie befürchtet, dass die Flexibilisierungsmassnahmen in Verbindung mit dem Begriff des Referenzalters zu einem Anstieg des Referenzalters führen könnte, was verheerende Folgen für benachteiligte Einkommensgruppen hätte. Für diese Personengruppen möchte die **SPS** ein Sozialmodell, wie jenes das dem Parlament im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020 vorgelegt wurde. Weiter wünscht sie sich die Einführung einer Brückenrente für Personen, die das Ende ihres Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung erreicht haben.

Zu den einzelnen Massnahmen äussern sich die Parteien nur vereinzelt. Die Einführung des Teilrentenbezugs wird von der **BDP**, **EVP**, **FDP** und **GLP** begrüsst. **EVP** und **GLP** unterstützen explizit die Festlegung des Mindestalters für den Vorbezug der Altersleistung auf 62. Die **SPS** fordert eine weitergehende Flexibilisierung des Rentenbezugs zwischen 60 und 70 Jahren, um ein Gleichgewicht zwischen Vorbezug und Aufschub der Rente herzustellen. Die Beibehaltung des Freibetrags wird von den Parteien unterschiedlich gewürdigt. Für die **SPS** scheint der Freibetrag im Widerspruch zur Logik der Flexibilisierung zu stehen, da er für Personen mit tiefen Einkommen die Möglichkeit einschränkt, die Rente zu verbessern. **FDP** und **GLP** sprechen sich auf der anderen Seite dafür aus, den Freibetrag zu erhöhen. Auch die Anreizmassnahmen zum Erhalt der Erwerbstätigkeit stossen auf gemischte Reaktionen. Nach der Ansicht der **FDP** sind diese Massnahmen unwirksam, da immer mehr Rentnerinnen und Rentner die maximale Rente erhalten. Die **SPS** erachtet die Massnahmen nur auf einem angepassten Arbeitsmarkt als wirksam. Begrüsst werden die Anreizmassnahmen zum Erhalt der Erwerbstätigkeit von **GLP** und **CVP**. Die **CVP** befürwortet, dass die Rente neu verbessert werden kann und Lücken in der Beitragszeit geschlossen werden können. Die **GLP** fordert zusätzlich, dass auch die Beiträge der Jugendjahre zur Rentenverbesserung angerechnet werden können.

Die Anpassung der Kürzungs- und Erhöhungssätze wird von der **FDP** und **GLP** kritisiert. Nach der Ansicht der **FDP** würden falsche Anreize geschaffen, indem der Vorbezug der Altersrente attraktiv, beziehungsweise der Aufschub unattraktiv gemacht werde. Dies habe zur Folge, dass die Versicherten eine Erwerbstätigkeit eher aufgeben würden. Auch für die **GLP** sind die vorgeschlagenen Kürzungssätze zu tief angesetzt und müssen im Hinblick auf die heutige Lebenserwartung überprüft werden. Die **SPS** ist hingegen der Ansicht, die Anpassung der Kürzungs- und Erhöhungssätze sei fair und die Überprüfung durch den Bundesrat alle 10 Jahre angemessen.

Von den Parteigruppierungen äussern sich **SP 60+** und **SP Frauen Schweiz** zur Flexibilisierung des Rentenbezugs. **SP 60+** akzeptiert die Rentenkürzungen beim Vorbezug der Rente nicht. Sie schlägt vor, dass die Kürzungssätze nicht an den Jahren des Vorbezugs ausgerichtet, sondern an die Höhe des Einkommens angepasst werden. **SP Frauen Schweiz** begrüsst die Massnahmen im Grundsatz, kritisiert jedoch, dass sie Personen mit tiefen Einkommen nicht zugutekommen.

4.3.3 Behörden und verwandte Institutionen

Der **Städteverband** und die **SODK** begrüssen die Massnahmen zur Flexibilisierung des Rentenbezugs. Der **Städteverband** bewertet positiv, dass eine arbeitslose Person trotz vorbezogener Altersleistung ihren allfälligen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen kann. Zu den Anreizmassnahmen führt der **Städteverband** aus, dass die Frage bleibe, welche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bereit sind, ältere Arbeitnehmende tatsächlich weiterhin zu beschäftigen, die nicht dem Kader eines Unternehmens angehören. Die Flexibilisierung des Rentenbezugs führe auch bei den Durchführungsstellen der Ergänzungsleistungen zu einem bedeutend höheren Koordinationsbedarf mit den AHV-Ausgleichskassen, welchem Rechnung

zu tragen sei. Auch die **SODK** unterstützt die Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit grundsätzlich, betont jedoch, dass es einen Effort brauche, um Arbeitnehmende über 50 sinnvoll in den Arbeitsmarkt zu integrieren respektive im Arbeitsmarkt zu behalten. Die **SODK** fordert deshalb die Prüfung von Massnahmen auf Bundesebene, um die Arbeitsmarktbeteiligung älterer Menschen zu fördern.

In Bezug auf die 2. Säule vertritt die **SSK** die Auffassung, dass Kapitalbezüge im Rahmen des Teilrentenbezugs auf zwei Schritte begrenzt sein sollten. Zudem müsse das Freizügigkeitsgesetz angepasst werden: Der Aufschub von Altersleistungen aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolice über das ordentliche Rentenalter hinaus soll nur bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit möglich sein.

4.3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft begrüssen **SBV, SGB, KV Schweiz** und **Travail.Suisse** die Flexibilisierung des Rentenbezugs. **SGV, economiesuisse** und **SAV** lehnen die Massnahmen ab. Nach dem Dafürhalten des **SGV** ist eine Flexibilisierung des Rentenbezugs nicht dringlich und in eine nächste Reform zu verschieben. Das Anliegen hat nach dem Dafürhalten von **SAV** und **economiesuisse** zwar eine gewisse Berechtigung, stellt allerdings kein prioritäres Anliegen dar. Der **SBV** begrüsst die Flexibilisierung im Grundsatz. Die vorgeschlagenen Massnahmen erhöhen nach Ansicht des **SBV** jedoch die Komplexität von Rentenberechnungen und vermindern deren Nachvollziehbarkeit. **KV Schweiz** gibt zu bedenken, dass ein beträchtlicher Teil der Spätpensionierten aufgrund finanzieller Gründe weiterarbeitet, weshalb eine Verbesserung der Altersrenten über die Reform der 2. Säule gewährleistet werden soll.

Der **SGV** spricht sich gegen die vorgesehenen Teilrentenbezüge aus. Die Einführung von Teilrenten, die zwischen 20 und 80 Prozent fast beliebig gewählt werden können, erachtet er als ungeeignet. Die Umsetzungsregelung sei zudem zu kompliziert und administrativ zu aufwändig. **SGV** und **SAV** begrüssen die Beibehaltung des Freibetrags für Erwerbstätige im Rentenalter und beantragen eine Erhöhung.

Die vorgesehene Anpassung der Kürzungs- und Erhöhungssätze stösst auf unterschiedliche Reaktionen. Während der **SGV** den Anpassungen zustimmt, schlagen **SAV** und **economiesuisse** vor, die Kürzungssätze nicht mehr nach versicherungstechnischen Grundsätzen, sondern anreizorientiert auszugestalten, so dass der Rentenaufschub bevorzugt wird. Der **SBV** kritisiert die regelmässige Überprüfung der Kürzungs- und Erhöhungssätze, da er in dieser Massnahme eine Abkehr des Leistungsprimats sieht. Der **SGB** lehnt die periodische Anpassung der Kürzungssätze und Zuschläge ab, da die Rentenhöhe von erheblicher Bedeutung für die Planbarkeit des Altersrücktritts sei.

Während die Möglichkeit zur Schliessung von Beitragslücken vom **SGV** begrüsst werden, bewerten **SAV** und **economiesuisse** die Anreize für die freiwillige Weiterarbeit als ungeeignet. **SAV** und **economiesuisse** erwarten vom Bundesrat die Prüfung der steuerlichen Situation von Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenzalters und gestützt darauf Vorschläge, für einen Abbau der steuerlichen Abhalteeffekte für eine freiwillige Weiterarbeit über das Referenzalter hinaus. **Travail.Suisse** betont, dass spezifische bestehende BVG-Lösungen, welche ein tieferes Rentenalter als 62 vorsehen, nicht gefährdet werden dürfen.

4.3.5 Frauen- und Versichertenorganisationen

Die Frauen- und die Versichertenorganisationen begrüssen mit Ausnahme von **AVIVO** die Flexibilisierung des Rentenbezugs im Grundsatz (**PS, SSR, VASOS, Inclusion Handicap, EKF, EFS, SBLV, frauenrechte beider basel, Juristinnen Schweiz, Pro Single Schweiz, PMS**). **SBLV** betont die Wichtigkeit, dass die Wirtschaft Anstrengungen unternimmt, ältere Personen in der Arbeitswelt zu integrieren und darin zu halten. **Juristinnen Schweiz, EFS** und **SKF**

fordern weitere Massnahmen, damit sich nicht nur Personen mit hohem Einkommen einen flexiblen Eintritt ins Rentenalter leisten können. Die Flexibilisierung des Rentenbezugs setzt nach Ansicht von **Cerebral** die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung voraus. Um Rechtsgleichheit sicherzustellen, müsse der Anspruch auf Leistungen auf 70 Jahre erhöht werden. Für **AVIVO** ist es inakzeptabel, nach der Reform der Altersvorsorge 2020 eine Vorlage zu unterbreiten, die erneut zu Lasten der AHV-Renten und des ihnen zu Grunde liegenden Universalitätsprinzips geht.

Nur wenige Teilnehmende äussern sich zu den einzelnen Massnahmen. Begrüsst wird insbesondere der Teilrentenbezug (**PMS, avanti donne, NGONG Post Beijing, Juristinnen Schweiz, SBLV, SKF, EKF, Agile, PI, SVS, PS**). **Pro Single Schweiz** setzt bei den vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten von Teilvorbezug und Teilaufschub jedoch ein Fragezeichen. Es wird befürchtet, dass die Rentenberechnungen sehr komplex werden. Der vorgesehene Aufschub der Altersleistung bis maximal 70 Jahre stösst auf Zustimmung (**SVS, Inclusion Handicap, SKF, SBLV, Juristinnen Schweiz, NGONG Post Beijing, Aktive Senioren Luzern, avanti donne**). **PS** fordert eine moderate Erhöhung des Freibetrags oder die Prüfung von gezielten steuerlichen Anreizen. **SBLV** erklärt sich mit der Beibehaltung des Freibetrags einverstanden und beantragt, dass er nicht pro Arbeitsverhältnis, sondern pro versicherte Person geltend gemacht werden kann. So könnten Personen mit kleinen Einkommen und mit mehreren Teilzeitbeschäftigungen tatsächlich eine Verbesserung der Rente erreichen.

Die Kürzungssätze werden von **VASOS** als zu hoch beurteilt. **VASOS** schlägt vor, die Kürzungssätze dem Einkommen anzupassen, so dass Personen mit tiefen Einkommen von tieferen Kürzungssätzen profitieren können. Die periodische Anpassung der Kürzungs- und Erhöhungssätze wird von **EKF, NGONG Post Beijing, Juristinnen Schweiz, SKF, EFS** kritisiert und von **SBLV** begrüsst. Die Kritiker wehren sich dagegen, dass Normen, die für die Rentenhöhe bedeutend sind, automatisch angepasst werden. Sie möchten, dass diese Parameter auch in Zukunft auf Gesetzesstufe festgelegt werden. **Aktive Senioren Luzern** fordern die Überprüfung der Sätze alle 5 Jahre.

Die Möglichkeit zur Schliessung von Beitragslücken wird von **SSR, Agile, EKF, EFS, SBLV** und **Pro Single Schweiz** begrüsst. Der **SVS** erachtet die Limite, dass mindestens 40 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommens erwirtschaftet werden müssen, als zu hoch angesetzt.

SBLV begrüsst ausdrücklich, dass die Flexibilisierung in der AHV und in der beruflichen Vorsorge innerhalb der gleichen Reformvorlage behandelt wird. Gefordert wird, dass es auch in der beruflichen Vorsorge möglich sein muss, Beitragszahlungen nach dem Referenzalter bis zum Ende der Erwerbstätigkeit zu leisten. **Inclusion Handicap** begrüsst, dass die Flexibilisierung gleichermassen für den obligatorischen und überobligatorischen Bereich eingeführt wird.

4.3.6 **Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung**

SGHVR anerkennt den Wunsch nach einer Flexibilisierung des Rentenbezugs. Sie fragt sich aber, ob diese Vorlage der richtige Ort dafür ist. Um Arbeitnehmer dazu motivieren zu können, länger zu arbeiten, müssten viel stärkere finanzielle Anreize geschaffen werden. **SVV** fordert vom Bundesrat die Beseitigung negativer steuerlicher Effekte, bzw. die Schaffung einer steuerlichen Begünstigung der Weiterarbeit im Pensionsalter.

ASIP, SAV/ASA, SKPE, Auffangeinrichtung, KKAK und **inter-pension** begrüssen die Flexibilisierung des Rentenalters. Die **KKAK** befürchtet jedoch, dass mit den Massnahmen der Flexibilisierung die Komplexität der 1. Säule massiv erhöht wird. Dieser Tatsache sei Rechnung zu tragen, indem die für die Durchführung notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die **KKAK** regt weiter an, auf die Kombination von Vorbezug und Aufschub der Altersrente zu verzichten, weil dies eine unnötige zusätzliche Komplexität mit sich bringe. Zudem

sollen alle neuen Bestimmungen zur Flexibilisierung nur für Rentenfälle oberhalb der Rentenskala 15 angewendet werden. **ASIP** und **inter-pension** begrüßen insbesondere die nach wie vor bestehende Möglichkeit für die Vorsorgeeinrichtungen, in ihren Reglementen ein abweichendes reglementarischer Referenzalter festlegen zu können. **ASIP** beantragt jedoch die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung (Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit). **Innovation Zweite Säule** und **publica** regen an, das Grenzalter für die Flexibilisierung in der beruflichen Vorsorge (Alter 58-70) direkt im Gesetz zu regeln.

ASIP hält es nicht zwingend für nötig, dass der Bundesrat den Einkauf bei Personen regelt, welche eine Leistung der beruflichen Vorsorge vorbeziehen oder bezogen haben. Zudem steht er für die Selbstdeklaration der Versicherten gegenüber den Steuerbehörden und lehnt die Meldepflicht (Beachtung Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform) der Vorsorgeeinrichtungen ab. Auch **VVS** und **publica** wollen die Versicherten zur Meldung verpflichten. **SKPE** hingegen unterstützt die vorgeschlagene Meldepflicht und will sie auf Freizügigkeitsstiftungen ausdehnen. **VVS** ist für eine Harmonisierung des Rentenbezugs im Drei-Säulen-System und somit für altersbedingte Teilbezüge auch aus Freizügigkeits- und Säule 3a-Konten. **Innovation Zweite Säule** und **publica** sind gegen eine Begrenzung des Aufschubs aufgrund des maximal erzielten Lohnes und erachten die Ausweitung der Bestimmungen über die Flexibilisierung auf überobligatorische Einrichtungen als nicht gerechtfertigte Einschränkung der Gestaltungsfreiheit in der beruflichen Vorsorge. **Innovation Zweite Säule** und **publica** wollen die berufliche Vorsorge auch weiterführen können, wenn der verbleibende Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle fällt. **Publica** würde eine Lösung begrüßen, die den Teilbezug der Altersleistungen (sowohl Rente als auch Kapital) in zwei Schritten vorsieht, es den Vorsorgeeinrichtungen jedoch offenlässt, mehr Schritte zuzulassen. **Inter-pension** erachtet den Bezug des Alterskapital in maximal drei Schritten hingegen als sinnvoll. **SAV/ASA** machen darauf aufmerksam, dass Teilpensionierte nach einem Vorbezug andere künftige Altersgutschriften haben können als Teilinvalide, da bei den Teilpensionierten die Eintrittsschwelle und der koordinierte Lohn nicht angepasst werden.

4.3.7 Übrige

Die übrigen Teilnehmenden äussern sich unterschiedlich zur Flexibilisierung des Rentenbezugs. Für **FER** ist die Flexibilisierung ein weitgehend akzeptiertes und berechtigtes Anliegen. **CP** verweist darauf, dass die Massnahmen zur Flexibilisierung des Rentenbezugs und die Anreize zur Weiterarbeit bereits in der Altersvorsorge 2020 weitgehend akzeptiert waren. **FER** wie auch **CP** bedauern jedoch die technische Komplexität der vorgesehenen Massnahmen. **FER** betont, dass die AHV eine verständliche Sozialversicherung bleiben muss. **Suissetec** begrüsst die Massnahmen zur Flexibilisierung des Rentenbezugs, sofern der AHV daraus kein finanzieller Nachteil entsteht. **VSEI** stimmt Flexibilisierung im Grundsatz zu, sieht aber in der Anpassung der Kürzungs- und Erhöhungssätze einen Leistungsausbau, den er kritisiert. Für den **VSEI** muss sich die Flexibilisierung des Rentenbezugs im Rahmen der heute geltenden Parameter bewegen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen werden von **Arbeitgeber Banken** und **Swiss Textiles** abgelehnt. Für den **Arbeitgeberverband Banken** enthält der Entwurf zu starke Anreize für einen vorzeitigen Rentenbezug. Er erachtet auch die Massnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit als kontraproduktiv. **Swiss Textiles** erachtet das vorgeschlagene Modell als untauglich, da nicht nur Mehrkosten von 340 Millionen Franken pro Jahr entstehen, sondern auch Anreize für einen vorzeitigen Rentenbezug gesetzt werden. Auch die **SKG** kritisiert die vorgesehenen Massnahmen teilweise. Das derzeitige System ermutige bereits Geringverdiener und insbesondere Frauen, so lange wie möglich auf dem Arbeitsmarkt zu verbleiben. Mit der geplanten Flexibilisierung würden Frauen aufgrund ungleicher Arbeitsbedingungen gezwungen, im Vergleich zu Männern länger im Arbeitsprozess zu verbleiben.

Für **Swiss Textiles** und **SBV/SSE** ist die Obergrenze für den Aufschub der Altersleistung von 70 Jahren zu tief angesetzt. Insbesondere bei einer künftigen Erhöhung des Referenzalters müssten die Altersgrenzen gegen oben und unten wieder überprüft werden (**Swiss Textiles**). **SBV/SSE** kritisiert die Obergrenze, da sie den demografischen Herausforderungen nicht gerecht werde. **GastroSuisse** kritisiert die Senkung der Altersgrenze für den Vorbezug der Altersleistung. Nach seiner Auffassung widerspricht ein drittes Vorbezugsjahr der Zielsetzung der Reform.

Auf Zustimmung stösst der Vorschlag, den Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter beizubehalten (**FER, SKG, Swiss Textiles, SBV/SSE, Arbeitgeberverband Banken, GastroSuisse**). Die Massnahme sei angemessen, um ältere Versicherte im Erwerbsprozess zu halten (**FER, VSEI, SBV/SSE, GastroSuisse** und **Arbeitgeberverband Banken** fordern darüber hinaus jedoch eine Erhöhung des Freibetrages. Eine Privatperson (**M.B.**) ist der Ansicht, dass die Beitragspflicht nach Erreichen des Referenzalters gegen Artikel 8 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit) und Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Diskriminierungsverbot) verstösst. Die **ASO** verlangt, dass die Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer nach Erreichen des Referenzalters Beitragslücken im gleichen Umfang füllen können wie in der Schweiz wohnhafte Personen, auch wenn diese im Ausland wohnen und nicht bei der freiwilligen AHV versichert sind.

4.4 Zusatzfinanzierung

Um die Renten zu finanzieren, ist die AHV auf zusätzliche finanzielle Mittel angewiesen. Mit der Erhöhung des Referenzalters um ein Jahr leisten die Frauen bereits einen substanziellen Beitrag. Der verbleibende Finanzierungsbedarf soll mit einer Zusatzfinanzierung gedeckt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Mehrwertsteuer um maximal 1,5 Prozentpunkte zu erhöhen. Der Normalsatz wird von 7,7 auf 9,2 Prozent erhöht, der Satz für Güter des täglichen Bedarfs von 2,5 auf 3,0 Prozent der Sondersatz für das Tourismusgewerbe von 3,7 auf 4,4 Prozent.

Im Rahmen der Steuervorlage und AHV Finanzierung (STAF) ist eine Zusatzfinanzierung zugunsten der AHV in der Höhe von rund zwei Milliarden Franken vorgesehen. Es soll der AHV-Beitragssatz um 0,3 Prozent erhöht, das ganze Demografieprozent der Mehrwertsteuer der AHV zugewiesen und der Bundesbeitrag an die AHV erhöht werden. Falls diese Massnahmen in Kraft treten, soll die vorgesehene MWST-Erhöhung entsprechend angepasst werden.

Von den 105 eingegangenen Stellungnahmen äussern sich 73 Teilnehmende zum Thema einer Erhöhung der Mehrwertsteuer. 66 Teilnehmende sind damit einverstanden, dass die MWST als Finanzierungsquelle verwendet wird (13 davon unter Vorbehalt). 7 Teilnehmende lehnen eine Erhöhung der MWST kategorisch ab. Zur vorgeschlagenen Erhöhung von 1,5 Prozentpunkten haben sich 56 Teilnehmende geäussert. Davon begrüssen 38 Teilnehmende (2 davon unter Vorbehalt) die Änderung, 18 lehnen sie ganz oder teilweise ab.

4.4.1 Kantone

Alle Kantone, die sich zur Verwendung der MWST als Finanzierungsquelle für die AHV geäussert haben, begrüssen die vorgeschlagene Massnahme (**ZH, BE, LU, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU**). **NW** ist der Ansicht, dass eine Mehrwertsteuererhöhung grundsätzlich diskutierbar ist. **FR** und **NE** sehen noch Verbesserungsbedarf und begrüssen die Lösung im Rahmen der STAF, da damit die Erhöhung der MWST nicht zu hoch ausfallen würde. **BE** fordert eine nachhaltige und ausgewogene Finanzierungsstrategie, die auf mehreren Finanzierungsquellen fusst, da die sachliche Verknüpfung

der STAF mit der Finanzierung der AHV umstritten und der Ausgang sehr ungewiss sei. Deshalb plädiert **BE** dafür, neben der MWST noch weitere Finanzierungsquellen miteinzubeziehen.

Die Erhöhung der MWST im Umfang von 1,5 Prozentpunkten wird von einer Mehrheit der Kantone begrüsst (**LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VS, GE, JU**). Gegen die vorgeschlagene Erhöhung der MWST sprechen sich **VD** und **NW** aus. Für **NW** ist eine Erhöhung der MWST grundsätzlich diskutierbar, die 1,5 Prozentpunkte jedoch zu hoch angesetzt. **NW** wie auch **VD** würden jedoch einer Erhöhung von 0,7 Prozentpunkten für den Fall, dass die Massnahmen der STAF in Kraft treten, zustimmen. **NE** und **FR** begrüssen die Verwendung der MWST, sind aber der Meinung, dass die Zusatzfinanzierung auf mehrere Finanzierungsquellen aufgeteilt werden soll. **AR** und **VS** sind der Ansicht, dass für die Erreichung der Ziele der anstehenden Reform, eine Erhöhung der MWST von 1,5 Prozentpunkten unumgänglich sei. **Alle Kantone**, die sich zur die Form der Erhöhung der MWST geäussert haben, sprechen sich für eine proportionale Erhöhung der MWST-Sätze aus.

BE fordert den Bund auf, die zu den Folgekosten einer MWST-Erhöpfung veröffentlichten Zahlen transparenter darzulegen, so dass die Kantone in der Lage sind, die konkreten finanziellen Auswirkungen zu prüfen. **UR** und **SZ** verlangen, dass zwischen der Erhöhung der MWST und den Anpassungen im AHVG und BVG ein zwingender Konnex geschaffen wird.

Eine **Mehrheit von Kantonen** begrüsst, dass der Finanzierungsbedarf der AHV im Falle des Beschlusses der STAF-Massnahmen neu evaluiert wird (**LU, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, SH, AR, AI, GR, AG, VD, VS, NE, JU**). **GE** hält fest, dass es trotz der zusätzlichen 2 Milliarden Franken, die im Rahmen der STAF an die AHV fliessen, notwendig sein wird, weitere Finanzierungsquellen zu finden, da der Finanzierungsbedarf der AHV diese 2 Milliarden Franken bei weitem übersteigt. Auch **VD** spricht sich für ein Zuwarten bis zu einer eventuellen Volksabstimmung aus.

4.4.2 Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die Verwendung der MWST als Finanzierungsquelle wird mit Ausnahme der **SVP** von **keiner in der Bundesversammlung vertretene Partei** grundsätzlich abgelehnt. Für die **BDP** ist es begrüssenswert, dass eine Erhöhung der MWST zur Reduktion des Finanzierungsbedarfs der AHV hinzugezogen wird. Die **SPS** und die **SP Frauen Schweiz** halten fest, dass eine proportionale Erhöhung der MWST die unsoziale Wirkung dieser Steuer vermindert, da ein grosser Teil der Einnahmen aus teuren Waren stammt. **SPS, SP Frauen Schweiz** und **GPS** befürworten jedoch die Nutzung anderer miteinander kombinierbarer Finanzierungsquellen wie die Erhöhung des Bundesbeitrages, die Zuweisung des gesamten Ertrages des Demographieprozents an die AHV oder die Erhöhung der Lohnbeiträge. Für die Nutzung des ganzen Demographieprozents spricht sich auch die **GLP** aus. Die **GPS** regt an, dass die Einrichtung eines Staatsfonds aus Vermögensteilen der Nationalbank geprüft werde, dessen Einnahmen vollumfänglich an die Sozialwerke fliessen sollen. Die **FDP** bezweifelt, ob eine MWST-Erhöpfung die richtige Lösung sei. Im Falle einer Erhöhung, muss diese für die **FDP** jedoch so tief wie möglich ausfallen. Für die **SVP** kommen Steuererhöhungen bzw. höhere Lohnbeiträge nicht in Frage. Sie fordert, dass der gesamte Ertrag des Demographieprozents der AHV zugewiesen, die Schulden der IV bei der AHV abgebaut und jährlich eine Milliarde aus der Entwicklungshilfe sowie die geplante Kohäsionsmilliarde in die AHV umgeleitet wird.

Die Erhöhung im Umfang von 1,5 Prozentpunkten wird von der **EVP** ausdrücklich begrüsst. Die **CVP** äussert sich nur zur vorgesehenen MWST-Erhöpfung im Zusammenhang mit der STAF. Sie betont, dass sich die MWST-Erhöpfung diesfalls auf maximal 1,0 Prozentpunkte belaufen dürfe. Die **SPS** und die **GPS** äussern sich nur dahingehend, dass sie sich nicht gegen eine Erhöhung der MWST aussprechen. Gegen die Erhöhung im Umfang von 1,5 Prozentpunkten sprechen sich die **FDP** und die **GLP** aus. Für die **FDP** ist eine Erhöhung der MWST von maximal 0,6 Prozentpunkten tragbar. Die **GLP** fordert eine Erhöhung von höchstens

0,3 bis 0,8 Prozentpunkten. Zusätzlich soll der gesamte Ertrag aus dem MWST-Demografieprozent der AHV zugutekommen. Sollten diese Mittel nicht ausreichen, plädiert die **GLP** für weitere leistungs- und einnahmenseitige Massnahmen. Die **FDP** und die **GLP** verlangen weiter, dass zwischen dem Bundesbeschluss und den Gesetzesänderungen eine Verbindung vorgesehen werden muss.

Keine in der Bundesversammlung vertretene Partei spricht sich gegen die Mitberücksichtigung der Zusatzfinanzierung der STAF im Rahmen der Stabilisierung der AHV aus. Die **FDP** hält es nicht für sinnvoll, mit der Reform der AHV auf das Ergebnis der Volksabstimmung zur STAF zu warten, da die Reform aufgrund der Dringlichkeit im Jahr 2021 in Kraft treten soll. Dennoch ist die **FDP** der Ansicht, dass die Erhöhung der MWST im Rahmen der Stabilisierung der AHV angepasst werden muss, falls die STAF in Kraft tritt.

Die **Jungfreisinnigen** lehnen eine Erhöhung der MWST um mehr als 0,3 Prozentpunkte aus sozial- und wirtschaftspolitischen Gründen ab. **SP 60+** spricht sich gegen die Verwendung der MWST als Zusatzfinanzierung für die AHV aus. Anstelle der MWST soll der AHV-Beitragsatz angehoben werden und eine AHV-Abgabe auf Dividenden eingeführt werden.

4.4.3 Behörden und verwandte Institutionen

Die **SODK** sowie der **Städteverband** begrüßen die vorgesehene Erhöhung der MWST. Sie sei volkswirtschaftlich verkraftbar, sozial und kurzfristig umsetzbar und daher eine pragmatische Lösung für die vom Bundesrat vorgeschlagene rasche Stabilisierung der AHV (**Städteverband**). Längerfristig sei deshalb zu prüfen, ob der Bundesbeitrag an die AHV erhöht werden kann. Der **Städteverband** gibt einer Erhöhung der MWST gegenüber einer Erhöhung der AHV-Beiträge den Vorrang.

4.4.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Sämtliche Dachverbände der Wirtschaft sprechen sich für eine Erhöhung der MWST als Zusatzfinanzierung für die AHV aus. **KV Schweiz** ist der Ansicht, dass eine Ausweitung des Beitragssubstrats von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden auf Konsumentinnen und Konsumenten angemessen ist. Wollte man das Umlageverfahren in dieser Form beibehalten, müssen sich der AHV weitere Finanzierungsquellen eröffnen und sich die Beitragsdauer nach Möglichkeit verlängern. Auch **Travail.Suisse** wünscht sich die Prüfung neuer Finanzierungsquellen. **Travail.Suisse** fordert, die Einführung eines Solidaritätsbeitrages von sehr wohlhabenden Rentnerinnen und Rentner zu prüfen. Der **SGB** spricht sich nicht gegen eine Erhöhung der MWST aus, bevorzugt jedoch eine Erhöhung der Lohnbeiträge. **SGB** wie auch **KV Schweiz** bedauern, dass die komplette Überführung des Demographieprozents an die AHV weiterhin nicht vorgesehen ist. **Economiesuisse** betont, dass für sie eine Zusatzfinanzierung über Lohnbeiträge oder Bundesmittel bei einem Scheitern der STAF nicht weiter in Frage kommt.

SGV, **economiesuisse**, **SAV** und **SBV** kritisieren den Umfang der Erhöhung von 1,5 Prozentpunkten als zu hoch. **SGV**, **economiesuisse** und **SAV** unterstützen eine Erhöhung der MWST von maximal 0,6 Prozentpunkten. Für den **SAV** rechtfertigt sich eine Erhöhung von 0,6 Prozentpunkten deshalb, da der Zeithorizont der Vorlage auf die Mitte der 2020er Jahre ausgerichtet werden sollte. **KV Schweiz** fordert eine Erhöhung von 1,0 Prozentpunkten sowie die gesamte Zuweisung des Demografieprozents an die AHV. Zustimmung erhält die vorgesehene Erhöhung der MWST vom **SGB** und **Travail.Suisse**. **Travail.Suisse** wünscht, dass geprüft wird, wie der Finanzierungsbedarf der AHV auch ohne die Erhöhung des reduzierten MWST-Satzes für Güter des täglichen Bedarfs gedeckt werden kann.

SGV und **economiesuisse** fordern, dass der Bundesbeschluss und die Gesetzesänderungen zwingend miteinander verknüpft werden. **Travail.Suisse** ist hingegen der Ansicht, dass die Erhöhung des Frauenreferenzalters von der Frage der Zusatzfinanzierung zu trennen sei, da den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger klare und einfache Fragen zu stellen seien.

SGV, economiesuisse, SAV, SBV, und Travail.Suisse sind mit der Neuevaluierung des Finanzierungsbedarfs der AHV einverstanden, sofern die Massnahmen der STAF in Kraft treten. **SGV, economiesuisse** und **SAV** unterstützen in diesem Fall eine MWST-Erhöpfung von 0,3 Prozentpunkten.

4.4.5 Frauen- und Versichertenorganisationen

Die Organisationen, die Fraueninteressen vertreten, sprechen sich mehrheitlich für eine Zusatzfinanzierung über die Erhöhung der MWST aus (**EKF, EFS, SKF, SBLV, Juristinnen Schweiz, NGONG Post Beijing, avanti donne**). Die **Frauenzentrale Zürich, Collectif «#65noPeanuts!»** und **Comité «Les femmes disent non à AVS 21»** lehnen eine Erhöhung der MWST ab. Sie kritisieren, dass eine solche Erhöhung Haushalte mit tiefem Einkommen besonders stark trifft. **Collectif «#65noPeanuts!»** und **Comité «Les femmes disent non à AVS 21»** sprechen sich für eine Erhöhung des AHV-Beitragssatzes aus. Auch weitere Organisationen fordern neben der MWST-Erhöpfung eine Erhöhung des AHV-Beitragssatzes (**EFS, NGONG Post Beijing, SKF, Juristinnen Schweiz**). **Avanti donne** fordert die Prüfung weiterer Finanzierungsquellen, wie einer Digitalsteuer oder Tobin-Steuer.

Eine Mehrheit der Versichertenorganisationen unterstützt eine Erhöhung der MWST zugunsten der AHV (**PS, SSR, VASOS, SVS, Aktive Senioren Luzern, Pro Single Schweiz**), einzig **AVIVO** lehnt eine Erhöhung ab. **AVIVO** schlägt eine Vergrösserung der AHV-Beitragsbasis vor, indem Beiträge von allen Einkünften abgezogen werden. Beiträge sollen nicht nur auf Löhnen, sondern auch auf Finanz- und Kapitalerträgen erhoben werden. **VASOS** fordert neben der Erhöhung der MWST eine Erhöhung des Bundesbeitrags auf 21 Prozent. Auch bei den Behindertenorganisationen befürwortet eine Mehrheit eine Finanzierung über die MWST (**Agile, Inclusion Handicap, VASK, PMS**). **Cerebral** lehnt die Änderung ab. **Cerebral** vermisst die effektive Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen. Es wird eine Finanzierung über die Erhöhung der Lohnbeiträge bevorzugt. **Inclusion Handicap, PMS, Agile** und **VASK** fordern die Prüfung von alternativen Finanzierungsquellen wie einer Erbschaftssteuer oder Tobin-Steuer. Eine Beitragssatzerhöhung kommt für **Inclusion Handicap** nicht in Frage.

Die Erhöhung der MWST im Umfang von 1,5 Prozentpunkten erhält in der Gruppe der Frauen- und Versichertenorganisationen weitgehend Zustimmung und wird nur von **Pro Single Schweiz** abgelehnt. **Pro Single Schweiz** unterstützt eine Erhöhung von maximal 0,6 Prozentpunkten. **Aktive Senioren Luzern** stimmen der Erhöhung nur unter der Bedingung zu, dass die Heiratsstrafe abgeschafft wird. Nach der Meinung der Teilnehmer soll die Erhöhung proportional erfolgen (**PMS, SBLV, PS**).

PS, SSR und **Pro Single Schweiz** sind damit einverstanden, dass der Finanzierungsbedarf der AHV im Falle des Inkrafttretens der Massnahmen der STAF neu evaluiert wird. **Pro Single Schweiz** unterstützt in diesem Fall eine Erhöhung der MWST von 0,3 Prozent. **PS** schlägt vor, im Fall der Reduktion der MWST-Erhöpfung von 1,5 auf 0,7 Prozent auf eine Erhöhung des reduzierten Satzes für Güter des täglichen Bedarfs zu verzichten.

4.4.6 Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Aus dieser Kategorie äussern sich nur **SVV** und **SGHVR** zur Frage der Zusatzfinanzierung. **SGHVR** begrüsst sowohl die Verwendung der MWST als Finanzierungsquelle als auch die vorgesehene Erhöhung von 1,5 Prozentpunkten. Der **SVV** unterstützt eine MWST-Erhöpfung von maximal 0,6 Prozentpunkten, respektive 0,3 Prozentpunkten im Falle, dass die AHV-Massnahmen der STAF umgesetzt werden. Eine Verknüpfung des Bundesbeschlusses mit den Gesetzesänderungen ist für den **SVV** zwingend notwendig. Zu den AHV-Massnahmen der

STAF äussert sich nur die **KKAK**. Sie begrüsst eine sinnvolle Koordination der beiden Vorlagen.

4.4.7 Übrige

Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die Verwendung der MWST als Finanzierungsquelle, kritisieren jedoch mit Ausnahme von **suissetec** die vorgesehene Erhöhung im Umfang von 1,5 Prozentpunkten als zu hoch (**FER, CP, SBV/SSE, Arbeitgeber Banken, GastroSuisse, Hotelleriesuisse, FRC**). **FER** und **FRC** unterstützen eine Erhöhung von maximal 0,7 Prozentpunkten, während **CP, SBV/SSE, Arbeitgeber Banken, Hotelleriesuisse** und **GastroSuisse** eine Erhöhung von 0,6 Prozentpunkten, respektive 0,3 Prozentpunkten inklusive STAF-Massnahmen befürworten. Im Falle einer grösseren Erhöhung erwartet **GastroSuisse** eine lineare Erhöhung der MWST, damit sich der negative Effekt auf das Gastgewerbe etwas dämpfen lässt. Eine Vielzahl von Teilnehmenden vermisst eine Verbindung der Frage der Zusatzfinanzierung mit den übrigen Gesetzesänderungen (**VSEI, suissetec, CP, Swiss Textiles, GastroSuisse, Hotelleriesuisse**).

Die Teilnehmenden sind damit einverstanden, dass der Finanzierungsbedarf der AHV angepasst wird, sofern die AHV-Massnahmen der STAF umgesetzt werden.

5 Von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachte Revisionsvorschläge und Anliegen

5.1 Plafonierung der Altersrenten

Verschiedene Teilnehmende fordern, dass die Reform genutzt wird, um Anpassungen bei der Plafonierung der Altersrenten von verheirateten Personen vorzunehmen und die sogenannte «Heiratsstrafe» abzuschaffen (**CVP, KV Schweiz, Aktive Senioren Luzern, SBLV, EVP, Kanton NE, Collectif «#65noPeanuts!» und Comité «Les femmes disent non à AVS 21»**). **Aktive Senioren Luzern** fordern eine vollständige Aufhebung der Plafonierung, während **SBLV, Kanton NE** und **EVP** eine Anhebung der Plafonierung von 150 auf 155 Prozent verlangen. Nach der Ansicht des **Kantons NE** müssen Anstrengungen unternommen werden, um ein vom Zivilstand unabhängiges System aufzubauen.

5.2 Hinterlassenenrenten und Koordination mit den Familienzulagen

Einige Teilnehmende wünschen die Abschaffung einzelner Hinterlassenenrenten. **Pro Single Schweiz** und **SGV** möchten Kinderrenten für AHV-Rentenberechtigte abschaffen. **Pro Single Schweiz** fordert zudem die Abschaffung der Witwenrenten für Frauen ohne Betreuungspflichten, die Abschaffung des Verwitwetenzuschlags auf die AHV-Rente sowie, dass geprüft wird, wie ins Ausland fliessende Hinterbliebenenrenten an Personen, die nie in der Schweiz gelebt und Beiträge bezahlt haben, an die Kaufkraftverhältnisse im Wohnsitzland angepasst werden können.

Der **Kanton SG** schlägt eine zusätzliche Entlastungsmöglichkeit der AHV mittels einer Koordination mit dem eidgenössischen Familienzulagengesetz vor. Künftig sollen allfällige Familienzulagen bei der Ausrichtung von Zusatzrenten bei der AHV angerechnet werden können.

5.3 Volksversicherung / Systemwechsel

SP 60+ und **VASOS** fordern einen Systemwechsel in der Altersvorsorge der Schweiz. Es brauche die Abkehr vom heutigen halb öffentlich-rechtlichen Weg (AHV), gekoppelt mit privaten

Versicherungen (BVG), hin zu einer Volkspension ohne gewinnerschöpfende Privatbeteiligungen von Versicherungsgesellschaften. **VASOS** verspricht sich von einem Wechsel tiefere Verwaltungs- und Betreuungskosten sowie höhere, verfassungskonforme Renten.

Auch **CP** ist der Ansicht, dass das gesamte System überdacht werden muss. **CP** schlägt vor, ein System auf der Grundlage von Beitragsjahren einzuführen und den Begriff des Rentenalters aufzuheben. Es wird weiter vorgeschlagen, eine Reduktion des Deckungsgrads des AHV-Fonds von 100 auf 80 Prozent der jährlichen Ausgaben der AHV zu prüfen.

5.4 Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Einige Frauen- und Behindertenorganisationen fordern die Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften für Angehörige von Personen mit leichter Hilflosigkeit (**PMS, avanti donne, VASK, SBV/FSA, Agile, PI**). Auch Betreuende von Personen mit leichter Hilflosigkeit leisten grosse Unterstützung und verzichten deshalb nicht selten auf ein existenzsicherndes Einkommen. Eine entsprechende Anpassung würde zudem mit der Vorlage des Bundesrates «Bessere Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuung von Angehörigen» übereinstimmen (**avanti donne**).

SBLV fordert, dass Ehepartner künftig eine Vereinbarung über die Aufteilung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften treffen können. Diese Möglichkeit soll nicht nur den geschiedenen Ehepaaren, sondern auch Verheirateten zugestanden werden.

5.5 Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag

Eine Vielzahl von Behindertenorganisationen fordern Rechtsgleichheit für IV- und AHV-Rentenbeziehende bei Hilfsmitteln, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag (**avanti donne, VASK, SBV/FSA, Agile, PI**). Die aus historischen Gründen bestehenden Unterschiede bei der Gewährung dieser Leistungen seien nicht weiter gerechtfertigt, weshalb eine Angleichung vorzunehmen sei (**avanti donne**).

VASK und **Agile** schlagen vor, für Menschen mit Behinderung eine Ausgleichszahlung analog der Mutterschaftsversicherung einzuführen, welche die Mindereinnahmen während dem Berufsleben und den damit einhergehenden geschmälernten Aufbau der Altersvorsorge kompensiert.

5.6 Koordination mit den anderen Sozialversicherungen

Die vorgesehene Koordination von AHV und IV wird von einigen Versicherten- und Behindertenorganisationen begrüsst (**SBV/FSA, Inclusion Handicap, PI, SVS**). Positiv hervorzuheben sei, dass erst mit dem Vorbezug der ganzen Altersrente der Wechsel vom IV- zum AHV-System erfolgt (**PI**).

5.7 Elemente der Altersvorsorge 2020

Die **KKAK** bedauert, dass die unbestrittenen Teile des Beitragswesens aus der Reform 2020 nicht in der AHV 21 aufgenommen wurden. Sie würden einen wertvollen Beitrag an die Zielsetzung des Bundesrates leisten. Der **Kanton ZG** beantragt, dass die in der Vorlage Altersvorsorge 2020 vorgeschlagenen Bestimmungen zur Versicherungsunterstellung (Art. 1a bis 1c und Art. 2 Abs. 1^{bis} E-AHVG) auch in der aktuellen Vorlage übernommen werden. Eine solche Anpassung der bisherigen Regeln an die neuen internationalen Gegebenheiten sei sinnvoll.

5.8 Berufliche Vorsorge

Inclusion Handicap fordert für Personen mit niedrigem Einkommen einen besseren und erweiterten Zugang zur 2. Säule. Damit Vorsorgelücken geschlossen werden können, propagiert der **VVS** die Schaffung einer Einkaufsmöglichkeit im Bereich der 3. Säule. **Städteverband** weist auf die Struktur der Pensionskassenbeiträge hin, welche ältere Arbeitnehmende in finanzieller Hinsicht bei den Lohnnebenkosten benachteiligen. Zur Verbesserung der Systemeffizienz schlägt **CP** vor, den Sparprozess in der 2. Säule schon ab dem vollendeten 21. Altersjahr zu ermöglichen.

5.9 Verschiedenes

Aktive Senioren Luzern fordern, dass die Altersgrenze nach Art. 64 Abs. 2^{bis} E-AHVG nicht vom Bundesrat, sondern vom Parlament festgelegt wird. Renten, in welcher Grössenordnung auch immer, sollten monatlich, nicht jährlich ausbezahlt werden.

SBLV schlägt vor, dass familieneigene Mitarbeitende von Selbständigerwerbenden, welche nicht entlohnt werden, mindestens mit dem Minimalbeitrag bei der AHV versichert werden müssen. Dies diene dazu, dass bei der späteren Rentenberechnung keine Beitragsjahre fehlen und Frauen mindestens eine Mutterschaftsentschädigung beziehen können.

Die **GLP** fordert die Einführung einer Schuldenbremse für die AHV, die aus einer ersten politischen und einer zweiten Phase mit einem Automatismus bestehen soll. Die automatisch ausgelösten Stabilisierungsmassnahmen müssen dabei auch automatisch rückgängig gemacht werden.

Der **ASO** ist es ein Anliegen, dass die Reformvorlage den Vorsorgebedürfnissen der Auslandsschweizerinnen und -schweizer besser Rechnung trägt. Sie fordert insbesondere, dass die in einem EU/EFTA-Staat verbrachten Jahre im Zeitpunkt der Bemessung der Vorversicherungsdauer zur Unterstellung unter die freiwillige Versicherung nicht berücksichtigt werden und dass die Vorversicherungsdauer von heute 5 auf 3 Jahre gekürzt wird.

Dem **Collectif «#65noPeanuts!»** und dem **Comité «Les femmes disent non à AVS 21»** zufolge muss die AHV gefestigt werden. Sie schlagen verschiedene Massnahmen vor, die es zu prüfen gilt: Ausweitung der Erziehungsgutschriften bis 25 Jahre und Einführung einer Gutschrift für die Pflege von betreuungsbedürftigen Kindern oder Erwachsenen, Erhöhung der Einzelrente um 20 Prozent oder Erhöhung der Beiträge um 1,6 Prozent auf 10 Prozent des Bruttolohnes. Das **Collectif «#65noPeanuts!»** erwähnt noch weitere Aspekte, die nicht in direktem Zusammenhang mit der AHV-Thematik stehen. So verlangt das Kollektiv eine Roadmap mit verschiedenen konkreten Massnahmen zu unterschiedlichen Gleichstellungsthemen.

Gemäss **FR** braucht es konkrete Überlegungen zur Entschädigung der Zeit für Angehörigenpflege, einer Aufgabe, die oft von Frauen übernommen werde.

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen Liste des participants à la consultation et abréviations Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone Cantons Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien und Parteigruppierungen
Partis politiques et sections des partis politiques
Partiti politici e sezioni di partito

BDP PBD PBD	Bürgerlich-Demokratische Partei Parti bourgeois-démocratique Partito borghese democratico
CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico
EVP PEV PEV	Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse Partito evangelico svizzero
FDP PLR PLR	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
glp pvl	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl Partito verde liberale pvl
GPS PES	Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse Partito ecologista svizzero
JFS JLRS	Jungfreisinnige Schweiz Jeunes libéraux radicaux Suisse Giovani liberali radicali svizzeri
SPS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro
SPS-F PSS-F PSS-D	SP Frauen Schweiz Femmes socialistes suisses Donne socialiste svizzere
SP 60+ PS 60+	SP-Mitglieder über 60 Section des plus de 60 ans du PS Sezione degli ultrasessantenni del PS

3. Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete
Associations faitières de villes, des communes et des régions de montagne
Associazioni mantello delle città, dei Comuni e delle regioni di montagna

SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband (Zit. Städteverband) Union des villes suisses Unione delle città svizzere
-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Behörden und verwandte Institutionen
Autorités et institutions apparentées
Autorità e istituzioni affini

	Kantonale Steuerverwaltung Kanton Wallis Service cantonal des contributions Canton du Valais
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

CDAS CDOS	Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
SSK CSI	Schweizerische Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Vorsorge Conférence suisse des impôts, Groupe de travail Prévoyance Conferenza svizzera delle imposte, Gruppo di lavoro Previdenza

5. Dachverbände der Wirtschaft

Associations faitières de l'économie

Associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera	Schweizerischer Kaufmännischer Verband Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV USP USC	Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SGB USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisses des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
	Travail.Suisse

6. Versicherte – Leistungsbezüger - Frauenorganisationen

Assurés – bénéficiaires de prestations – organisations féminines

Assicurati – beneficiari di prestazioni – organizzazioni femminili

	Aktive Senioren Luzern
Agile	Behinderten-Selbsthilfe Schweiz Entraide Suisse Handicap Aiuto Reciproco Svizzero Andicap
alliance F	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Alliance de sociétés féminines suisses Alleanza delle società femminili svizzere
avanti donne	Interessenvertretung Frauen und Mädchen mit Behinderung
AVIVO	Vereinigung zur Verteidigung und Lebensgestaltung der Älteren, Invaliden und Hinterlassenen Association des Vieillards, Invalides, Veuves et Orphelins Association de défense et de détente des retraités
BPW	Business & Professional Women
Cerebral	Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind Fondation suisse en faveur de l'enfant infirme moteur cérébral Fondazione svizzera per il bambino affetto da paralisi cerebrale
	Comité « Les femmes disent non à AVS 21 »
	Collectiv #65NoPeanuts!

EFS FPS	Evangelische Frauen Schweiz Femmes protestantes en Suisse
EKF CFQF CFQF	Eidg. Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili
	frauenrechte beider basel
	Frauenzentrale Zürich
Inclusion Handicap	Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz Association faitière des organisations suisses de personnes handicapées
	Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuriste Svizzera
NGONG Post Beijing	NGO-Koordination post Beijing Schweiz Coordination post Beijing des ONG Suisses
PI	Pro Infirmis Schweiz Pro Infirmis Suisse Pro Infirmis Svizzera
PMS	Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana
PS	Pro Senectute Schweiz Pro Senectute Suisse Pro Senectute Svizzera
	Pro Single Schweiz
SBLV USPF USDRC	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurali
SBV FSA	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (Zit. SBV/FSA) Fédération suisse des aveugles et malvoyants
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse des femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche
SSR CSA CSA	Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
SVF ADF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits de la femme
SVS ASA ASA	Schweizerischer Verband für Seniorenfragen Association suisse des aînés (cité ASA/SVS) Associazione svizzera degli anziani
VASK	Dachverband der Vereinigungen von Angehörigen psychisch Kranker
VASOS FARES	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz Fédération des associations des retraités et de l'entraide en Suisse Federazione associazioni dei pensionati e d'autoaiuto in Svizzera

**7. Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung
Institutions de prévoyance, compagnies d'assurance, associations professionnelles et organes d'exécution
Istituti di previdenza, compagnie d'assicurazione, associazioni professionali e organi esecutivi**

ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
------	---------------------------------------

	Association suisse des institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istituto collettore LPP
Inter-pension	Interessensgemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes
IVSK COAI CUAI	IV-Stellen-Konferenz Conférence des offices AI Conferenza degli uffici AI
IZS IDP	Innovation zweite Säule Innovation Deuxième pilier
KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
Publica	Pensionskasse des Bundes Caisse fédérale de pensions Cassa pensioni della Confederazione
SAV ASA ASA	Schweizerische Aktuarvereinigung (zit. SAV/ASA) Association suisse des actuaires Associazione svizzera degli attuari (cit. ASA/SAV)
SGHVR SDRCA	Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances
SKPE CSEP	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre suisse des experts en caisse de pensions
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances (cit. ASA/SVV) Associazione Svizzera d'Assicurazioni (cit. ASA/SVV)
VVS	Verein Vorsorge Schweiz

8. Andere interessierte Organisationen

Autres organisations intéressées

Altre organizzazioni interessate

Arbeitgeber Banken Datori di Lavoro Banche	Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz Associazione dei datori di lavoro delle banche in Svizzera
ASO OSE OSE	Auslandschweizerorganisation Organisation des Suisses de l'étranger Organizzazione degli Svizzeri all'estero
CURAVIVA	Verband Heime und soziale Institutionen Schweiz Association des homes et institutions sociales suisse Associazione degli istituti sociali e di cura svizzeri
CP	Centre Patronal
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FRC	Fédération romande des consommateurs
GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration Fédération de l'hôtellerie et la restauration

	Federazione per l'alberghiera e la ristorazione
HKBB	Handelskammer beider Basel
Hotelleriesuisse	Schweizer Hotelier-Verein Société Suisse des hôteliers Società Svizzera degli Albergatori
SBV SSE SSIC	Schweizerischer Baumeisterverband (zit. SBV/SSE) Société suisse de entrepreneurs Società svizzera degli impresari-costruttori
SKG CSDE CSP	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence suisse des délégué-e-s à l'Egalité entre Femmes et Homes Conferenza svizzera delle delegate alla parità fra donne e uomini
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione Associazion svizra e liechtensteinaisa da la tecnica da construcziun
Swiss Textiles	Textilverband Schweiz Fédération textile Suisse Swiss textile federation
VSEI USIE	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen Union Suisse des Installateurs-Electriciens Unione Svizzera degli Installatori Elettricisti

**9. Private
Particuliers
Privati**

Affolter Christian, Delémont (zit. C.A.)
RA Bolzern Marco, Luzern (zit. M.B.)